Manfred Hammann

Manfred Hammann, Leharstrasse 99a, 22145 Hamburg

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) Oude Waalsdorperweg 10 2597 Den Haag (Niederlande) Leharstraße 99A D-22145 Hamburg Mobil 0160/570 46 40

Hammann@onlinehome.de

25/01/2020

Anzeige

gegen

- 1.) die Bundeskanzlerin **Angela Dorothea Merkel,** (* 17. Juli 1954 in Hamburg als Angela Dorothea Kasner), Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,
- 2.) dem ehemaligen Stellvertreter der Bundeskanzlerin **Sigmar Gabriel** (* 12. September 1959 in

Goslar),(bis 27/01/2017) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin,

3.) dem ehemaligen Bundesminister des Innern **Karl Ernst Thomas de Maizière** (* 21. Januar 1954

in Bonn), Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

- 4.) die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung **Ursula Gertrud von der Leyen** (geb. Albrecht; * 8. Oktober 1958 in Ixelles/Elsene, Region Brüssel-Hauptstadt, Belgien), Bundesministerium der Verteidigung, Hardthöhe, 53125 Bonn,
- 5.) und Andere als Täter, Mittäter und Gehilfen, auch wegen "psychischer Beihilfe" durch sogenannte Prominente (Politiker, Sänger, Schauspieler, Sportler, usw.),

-Beschuldigte-wegen

des Verdachts auf Hochverrat gegen den Bund gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sogenannter Verfassungshochverrat,

- "(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
- 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
- 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

und wegen des Verdachts auf Nötigung von Verfassungsorganen zum Nachteil der Landesregierungen (insbesondere des Freistaates Bayern) gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 3 StGB

"(1) Wer

- 1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
- 2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
- 3. die Regierung [...] eines Landes rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

 (2) [...]."

ZurSach-undRechtslage:

Α.

Die Beschuldigten sind Kraft ihrer Ämter verantwortlich für die immer weiter eskalierende Invasion durch sogenannte Flüchtlinge aus sicheren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Beschuldigten unternehmen es, mit Gewalt die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern. Dabei ist schon die übliche Bezeichnung der illegalen Invasion als "Flüchtlingskrise" tatsächlich irreführend, weil die Personen, welche unter Verstoß gegen die §§ 14 und 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf dem Landweg in das Bundesgebiet unerlaubt einreisen, natürlich keine "Flüchtlinge" sind, wenn sie aus sicheren Ländern – insbesondere aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union – die deutsche Grenze überschreiten. Artikel 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG bestimmen absolut eindeutig: "(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des

Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist."

Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG beruht auf dem "Konzept normativer Vergewisserung" und schließt von Verfassungs wegen das Asylrecht aus.

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland"

Kommentar von o. Prof. Dr. Hans D. Jarass LL.M. und o. Prof. Dr. Bodo Pieroth, Verlag C. H. Beck, 5. Aufl. 2000, Artikel 16a, Rdnr. 19

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" Kommentar von o. Prof. Dr. Hans D. Jarass LL.M. und o. Prof. Dr. Bodo Pieroth, Verlag C. H. Beck, 5. Aufl. 2000, Artikel 16a, Rdnr. 24

Von Verfassungs wegen ist deshalb allen Personen, welche über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen und ohne gültiges Visum die deutsche Grenze erreichen, die Einreise zu verweigern, alle Asylanträge dieser Personen sind von Verfassungs wegen unzulässig, sie dürften von Rechts wegen gar nicht erst entgegengenommen werden. Ergänzend bestimmt einfaches Bundesrecht (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) folgendes:

26a Sichere Drittstaaten

- (1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn
- 1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
- 3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.
- (2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 29a Sicherer Herkunftsstaat

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel

begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

- (2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten

außer Kraft.

Darüber hinaus gilt die "VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist" (vulgo "Dublin-III-Verordnung" – "Dublin-III-VO"). Die Dublin-III-VO gilt als Europarecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, diese Verordnung kann – wie das gesamte Europarecht – weder von einer nationalen Regierung noch von einem nationalen Gesetzgeber geändert oder aufgehoben werden. URL:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF

Die Kontrolle über die Grenze und den Zugang ins Land bildet die Basis der Souveränität und Staatlichkeit.

Wer sie aufgibt, macht sich nach außen wehrlos und hebt im Innern "Gesetz und Recht" (Artikel 20 Abs. 3 GG) auf. In diesem Sinne haben die Beschuldigten einen Verfassungshochverrat gegen die verfassungsmäßige Ordnung objektiv und subjektiv – d. h. vorsätzlich – verübt.

Massen-Migration ist eine Kriegswaffe mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung des angegriffenen Landes durch Invasion und Okkupation zu ändern oder zu beseitigen. Kelly M. Greenhill: Weapons of Mass Migration. Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy. Cornell University Press, Ithaca/London 2010. 342 Seiten, 30,99 Euro, Vgl. Buchbesprechung in deutscher Sprache, URL:

http://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/migration-erpressung-dieneuesuperwaffe-1609116.html

Dabei ist es völlig gleichgültig, ob ein äußerer oder innerer Feind diese Einwanderungswaffe gezielt gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung einsetzt,

oder ob die schädliche Wirkung dieser Waffe unkontrolliert freigesetzt wird, in jedem Fall ist es die Pflicht der Bundesregierung die von der Einwanderungswaffe ausgehende Gewalt und Bedrohung zu bekämpfen, statt ihr untätig oder beschönigend zu begegnen.

Die Beschuldigten Merkel, Gabriel, de Maizière, und von der Leyen haben ihre Amtspflichten nicht nur durch Unterlassen verletzt, sondern sie haben auch aktiv und aggressiv eine ebenso widernatürliche wie widerrechtliche "Willkommenskultur" erfunden und propagiert, mit welcher sie allein in diesem Jahr schon hunderttausende selbsternannte "Flüchtlinge" aus sicheren Ländern wie Österreich und Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Italien, Griechenland – usw. – zur illegalen Einreise nach Deutschland lockten.

Das Tatbestandsmerkmal der "Gewalt" im Sinne der §§ 81 und 105 StGB umfaßt nicht nur die unmittelbare körperliche Einwirkung unter Kraftentfaltung, sondern auch andere Formen der Verursachung von Zwangseinwirkung. Der Gewaltbegriff in § 81 StGB ist "tatbestandsbezogen auszulegen" und das hochverräterische Unternehmen beginnt mit dem Anfang der Gewaltausübung (Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 81 Rdnr. 6 m. w. N.). Im konkreten Fall machen die Beschuldigten sich auch die körperliche Gewalt zu eigen, mit welcher die Invasoren die staatlichen Grenzen überschritten und damit gegen deutsches Recht

verstoßen haben, ebenso die Gewalt, welche mit der körperlichen Anwesenheit (Okkupation) in Armeestärke physisch und psychisch untrennbar verbunden ist. Wenn schon eine friedliche

Sitzblockade auf den Straßenbahnschienen von der Rechtsprechung als rechtswidrige Gewalt

angesehen wurde, dann gilt das umso mehr für die millionenfache Invasion und Okkupation!

Die Beschuldigten handeln mit Vorsatz, insbesondere ist ihnen die Problematik seit Monaten bekannt, und sie verfügen über die Mittel und Möglichkeiten, ihren Amtspflichten und gesetzlichen Pflichten entsprechend zu handeln. Allerdings fehlt den Beschuldigten jeder erkennbare Wille, die verfassungsmäßige Ordnung (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu verteidigen, vielmehr stellen sie sich über "Gesetz und Recht" und beseitigen so den Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Auf Artikel 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)

und auf Artikel 20 Abs. 4 GG (Widerstandsrecht) wird ausdrücklich hingewiesen:

"(3) Die Gesetzgebung ist an die **verfassungsmäßige Ordnung**, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Der Staatsrechtler und Bundesminister a. D. Professor emeritus Dr. iur. Rupert Scholz hat am 17. Oktober 2015 folgenden Text zur Asylmisere veröffentlicht, daraus sind zugleich die verfassungsmäßigen Aufgaben und Pflichten der Beschuldigten ersichtlich:

Link= http://www.focus.de/politik/deutschland/wir-verteidigeneuropas-werte-asylrecht-kennt-obergrenze id 5016673.html

1. Asyl begründet keinen Anspruch auf Einwanderung

Das Asylrecht stellt gemäß Art. 16a GG ein ausschließliches Individualgrundrecht dar, also kein Kollektivgrundrecht, das von ganzen Bevölkerungsschichten oder bestimmten Gruppen kollektiv in Anspruch genommen werden könnte. Anspruch auf Asyl hat nur der Einzelne, wenn er definitiv einen Tatbestand "politischer Verfolgung" gegenüber seiner Person nachweisen kann – so das Bundesverfassungsgericht. Die Gewährleistung des Asylrechts in Art. 16a GG begründet keinen Einwanderungstatbestand - weder in offener noch in verkappter Form.

2. Jeder EU-Staat hat das Recht auf Grenzkontrollen

Aus der staatlichen Souveränität über das eigene Staatsgebiet folgt prinzipiell auch das Recht zur Einführung von Grenzkontrollen und Grenzsperren. Hieran ändert für die Europäische Union auch der Vertrag von Schengen nichts. Dieser garantiert zwar innerhalb der EU prinzipielle Freizügigkeit, er erkennt aber durchaus das Recht der einzelnen EU Mitgliedsstaaten an, Ausnahmen von der Freizügigkeitsgewähr gerade zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verfügen. Dieses Recht der staatlichen Gebietshoheit ist verantwortlich auch gegenüber Flüchtlings- oder Einwanderungswellen wahrzunehmen.

3. Der Staat muss nationale Identität schützen

Gerade gegenüber überdimensionierten Einwanderungs- oder Flüchtlingsströmen ist das Prinzip der nationalen Identität der Deutschen beziehungsweise Deutschlands zu wahren. Der Grundsatz der nationalen Identität basiert auf den Grundsätzen der deutschen Kulturnation und ihrer ebenso integralen wie einheitsstiftenden Kraft.

Das Prinzip der nationalen Identität und ihrer Wahrung ist dem Verfassungsstaat vorgegeben und bei entsprechender Gefährdung kraft wehrhafter Verfassungsstaatlichkeit auch aktiv zu schützen. Dies gilt naturgemäß auch und insbesondere gegenüber Flüchtlingen oder Einwanderern aus anderen Kulturkreisen, wie insbesondere dem Islam. Jeder Flüchtling oder Einwanderer ist verpflichtet, sich zur Werte- und Verfassungsordnung des Grundgesetzes zu bekennen. Wer sich an dieses Gebot nicht hält, sich der Werte- und Verfassungsordnung des Grundgesetzes verweigert, ist nicht berechtigt, gemäß Art. 16a GG die Gewährung von Asyl zu verlangen.

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Aufgabe, für die nötigen Integrationsmaßnahmen zu sorgen, sondern auch über die Wahrung der nationalen Identität zu wachen. Der deutsche Gesetzgeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nicht Kontra- oder Parallelgesellschaften von Angehörigen anderer Kulturkreise begründet werden.

4. Das Asylrecht steht nicht über anderen Grundrechten

Das Grundrecht aus Art. 16a GG verfügt innerhalb der verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes über keinen Sonderstatuts, der das Asylrecht über die Regelungen anderer Verfassungsnormen hinauszuheben vermöchte. Wie jedes andere Grundrecht auch funktioniert das Asylrecht nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Im übrigen: Im Falle der Kollision oder Konkurrenz des Asylrechts mit anderen Verfassungsnormen ist der Gesetzgeber zum Ausgleich beziehungsweise zur Befriedung der

kollidierenden Positionen verpflichtet. Das Grundrecht auf Asyl untersteht insoweit einem mittelbaren Gesetzesvorbehalt. Im Ernstfall kann das Grundrecht auf Asyl gemäß Art. 16a GG sogar komplett abgeschafft werden. Die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG steht dem nicht entgegen.

5. Das Asylrecht kennt verfassungsrechtliche Schranken

Von herausragender Bedeutung (auch) für die gesetzgeberische Begrenzung des Asylrechts sind die Verfassungsprinzipien des Rechts- und des Sozialstaatsprinzips. Auch das Asylrecht steht unter dem Schrankenvorbehalt der "Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung" (Bundesverfassungsgericht). Das Gleiche gilt für alle sozialstaatlichen Leistungsversprechen, selbst wenn Asylanten eine prinzipielle Gewähr des Existenzminimums zusteht. Aber auch bei dessen Bemessung verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Sozialstaates dürfen weder gefährdet noch infrage gestellt werden. Wer die Grundrechte, namentlich die auf Leben, Gesundheit und Eigentum anderer angreift oder gefährdet, hat keinen Anspruch auf Asylgewährung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere im Hinblick auf Terroristen betont.

6. Der Bundestag kann Asyl-Obergrenzen einziehen

Aus den Grundsätzen von Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie dem Gebot des Schutzes der nationalen Identität folgt insbesondere auch das Recht - und gegebenenfalls auch die Pflicht des Gesetzgebers, einer Überzahl von Asylbewerbern dann regelungsmäßig entgegenzutreten, wenn die Aufnahmefähigkeit des eigenen Landes ernsthaft gefährdet wird.

Der Satz, dass das Asylrecht angeblich "keine Grenze nach oben" kenne, ist falsch und verfassungswidrig. (sic) Der Gesetzgeber kann Obergrenzen festlegen.

7. Wer Regeln bricht, hat keinen Anspruch auf Asyl

Gemäß Art. 16a Grundgesetz untersteht die materielle Gewähr des Asylrechts maßgebenden verfahrensrechtlichen Schranken (Asylverfahrensgesetz etc.). Wer sich beispielsweise nicht registrieren lässt, hat keinen Anspruch auf Asylgewährung.

8. Familiennachzug lässt sich rechtlich stoppen

Nach Maßgabe des Asylverfahrensrechts haben anerkannte Asylanten heute das Recht auf Nachzug ihrer Familienangehörigen. Dieses Recht basiert aber nicht auf Art. 16a GG. Da hier weitere millionenfache Zuwanderungen drohen, muss der Gesetzgeber dieses Recht wirksam beschränken beziehungsweise für die Zukunft ganz ausschließen - auch um falschen Erwartungen rasch zu begegnen.

9. Deutschland kann Flüchtlinge zurückschicken

Gemäß Art. 16a GG können sogenannte sichere Drittstaaten gesetzgeberisch benannt werden, für die die Vermutung gilt, dass in deren Bereich kein Tatbestand politischer Verfolgung droht - mit der Konsequenz, dass Anträge auf Asylgewährung von Personen aus solchen Ländern nicht begründet sind. Dies gilt insbesondere für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, aber auch für Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaftsordnung (z. B. Balkanstaaten).

Nach dem Vertragswerk von Dublin ist innerhalb der Europäischen Union jeweils derjenige Mitgliedsstaat zur Prüfung der asylrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen verpflichtet, bei dem der Asylsuchende erstmals eintrifft. Kein Asylbewerber hat ein Recht auf Auswahl des Asylstaats oder auf Freizügigkeit. Wenn ein Asylbewerber aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach Deutschland kommt, ist er nach dem Vertragswerk von Dublin in den jeweils anderen Mitgliedsstaat zurückzuführen. Diese Grundsätze von Dublin sind von verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in den vergangenen Monaten massiv verletzt worden (Italien, Österreich, Griechenland). Auch Deutschland hat mit seiner

Entscheidung, Flüchtlinge insbesondere aus Ungarn direkt aufzunehmen, gegen die Grundsätze von Dublin verstoßen.

Es ist dringend erforderlich, dass sich alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wieder auf die Grundsätze des Vertragswerks von Dublin besinnen und dies uneingeschränkt wieder zur Anwendung bringen.

10. Die geplanten Transitzonen sind mit der Verfassung vereinbar

Nur wenn die vorstehenden Grundsätze uneingeschränkt beachtet und vom Gesetzgeber effektiv umgesetzt werden, besteht Aussicht darauf, dem gegebenen Flüchtlingschaos einigermaßen wirksam zu begegnen. Die von der Bundesregierung jetzt vorgesehenen Maßnahmen sind sicherlich hilfreich, genügen aber nicht.

Hervorzuheben ist aber namentlich der Plan, für die Registrierung von Asylbewerbern entsprechende Transitzonen grenznah zu errichten. Die Errichtung solcher Transitzonen ist verfassungsmäßig.

Quelle: "FOCUS" vom 17.10.2015, http://www.focus.de/politik/deutschland/wirverteidigeneuropas-werte-asylrecht-kennt-obergrenze_id_5016673.html

Hinzu kommen 2 nachweisbare Beleidigungen von Volksvertretern. Wenn sich Personen des öffentlichen Rechts so verhalten, kann man von seiner Bevölkerung keinen Respekt erwarten.

- 1) Sigmar Gabriel hat bei seinem Besuch in Heidenau besorgte Bürger und Demonstranten, die sich gegen die ungezügelte Masseneinwanderung wenden, als "Pack" bezeichnet. Da auch ich mich gegen diese Art der Landnahme durch größtenteils illegale Zuwanderung ausspreche, muß ich davon ausgehen, daß Herr Gabriel auch mich mit dieser Aussage beleidigt hat.
- 2) Zu selbigem Termin hat Joachim Gauck die gleichen besorgten Bürger und Demonstranten in einer Rede als "Dunkeldeutschland" bezeichnet. Auch hier gehe ich von einer direkten Beleidigung meiner Person aus und erstatte Anzeige gegen vorgenannte wegen Beleidigung, strafbar nach §185 Strafgesetzbuch.

Weitere Informationen zu den Aussagen sind u.a. in der FAZ vom 26.08.2015 nachzulesen (http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/joachim-gauck-und-angela-merkel-influechtlingsunterkuenften-13769515.html).

In der Anlage beigefügt ist eine Publikation "Migrationskrise als föderales

Verfassungsproblem von

Professor Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio

Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Direktor des Instituts für Öffentliches Recht

(Abteilung Staatsrecht)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Hier wird explizit meine Strafanzeige untermauert und eindeutig bestätigt.

Mit dieser Grundlage sollte es ein Einfachstes sein, die o.g. Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Um eine unverzügliche Eingangsnachricht mit dem Aktenzeichen des Internationaler Strafgerichtshof wird höflichst gebeten.

Um Papier zu sparen habe ich die Analyse von Herrn Professor Dr. iur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio nicht beigefügt. Ich bitte den Link zu benutzen.

http://www.bayern.de/wp-

content/uploads/2016/01/Gutachten_Bay_DiFabio_formatiert.pdf

Mit freundlichem Gruss

Manfred Hammann

Anlage = Migrationskrise als föderales
Verfassungsproblem 08/01/2016
http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/01/Gutachten Bay DiFabio formatiert.pdf

Zusätzlich verweise ich auf den aktuellen Sachstand, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sein kann. Dies bestätigt sich auch im Grundgesetz. Es wurde lediglich eine Verwaltung mit Firmencharakter geschaffen.

Somit führt der sogenannte Bundeskanzler/in , so wie die Minister Ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung.

Somit sind Geschäftsbereiche definiert. Das bedeutet es sind Firmen.

Nachweise siehe u.a unter Unique Partner Identification Key (UPIK).

Es wurde 1990 eine Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH gegründet umd somit die insolvente DDR Firma einzugliedern, bzw. zu umformieren.

Somit fand eine Umwandlung zu einer fremdbestimmten Gebietskörperschaft ohne jede Souveränität statt.

Es existieren keine Verfahrensregeln, sondern Geschäftsordnungen. Die Grundlagen hierzu sind im Grundgesetz definiert.

Anl.3 BRD keinStaat

Am 17. 07.1990 wurde durch die damaligen Alliierten der Art. 23 a.F. GG (a.F. = alte Fassung) gestrichen. Der Artikel 23 ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes. Durch diese Streichung ist seit der Zeit das GG defacto nichtig, also unwirksam. Das bedeutet, dass zur Tageswende 17. auf den 18. Juli 1990 völkerrechtlich keine BRD mehr existierte, weder als Besatzungszone noch als Staat. Alle Militärbefehle, Besatzungszonen (Amerikanische Zone, britische Zone, französische Zone und sowjetische Zone) sind somit rechtswirksam erloschen und zwar mit Wirkung zum 29. September 1990. (siehe:BGBL II, Seite 885/889 890, vom 23. September 1990)

An diesem 17. Juli 1990 nahmen sich die vier Alliierten aus dem Völker- und somit dem Besatzungsrecht heraus und gaben Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 vollständig frei. (HLKO Art.43 zum Vgl.) Auf Antrag der Alliierten wurden die BRD mit der Länderkennung 280 sowie die DDR mit der Länderkennung 278 bei der UN ausgetragen und

Deutschland/Germany (in den Grenzen vom 31.12.1937) mit der Länderkennung 276 eingetragen. BRD und DDR sind somit juristisch nichtig, also ungültig und auch nicht mehr vorhanden.

Die Vereinigung zum 03.10.1990 der DDR und BRD hat somit nie statt gefunden, denn juristisch ist es unmöglich etwas zu vereinen, was erloschen ist. Die Bundesländer der DDR (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern) können auch nicht entstanden sein und schon gar nicht zu einer BRD beigetreten sein (Juristische Unmöglichkeit) Das ist so, als würde man zwei Firmen, sagen wir mal Müller und Meier, die am 17.07.1990 geschlossen und sowohl im Handelsregister als auch beim Gewerbeamt abgemeldet wurden, am 03.10.1990 fusionieren, also zu einer Firma machen... geht so was? Jetzt kann sich jeder selbst Gedanken machen, ob nun eine Besatzung dato noch besteht, wenn die Alliierten sich einmal aus dem Besatzungsrecht heraus genommen haben und zum zweiten, die Besatzungszonen in BRD + DDR "gelöscht" wurden...

Also gilt hier im Bereich der BRiD, weder HLKO, noch Besatzungsrecht. Hier gilt lediglich Handels- und seit 01.01.2016 Seehandelsrecht laut EU-Verordnung.

Daher wurde die Verfassunggebende Versammlung am 11. Oktober 2015 rechtwirksam gestellt, damit wir endlich wieder in das Völkerrecht zurückkehren und unsere Rechte als Rechteträger durch Abstammung in Anspruch nehmen können.

Ja und dazu bedarf es von niemandem Erlaubnis oder es muß uns, den deutschen Menschen mit Abstammung (in den Bundesstaaten bis 1914), niemand ein Recht dazu erteilen. NEIN, durch die Abstammung sind wir die Rechteträger und können jederzeit eine Verfassunggebende Versammlung ausrufen, welche das Ziel hat, eine Verfassung für alle deutschen Menschen zu erarbeiten und frei zu beschließen.

Somit ist Frau **Angela Dorothea Merkel**, (* 17. Juli 1954 in Hamburg als Angela Dorothea Kasner), Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin nur geschäftsführend im Amt. Dies gilt analog für alle anderen Regierungspersonen gleichlautend.

Hierzu sind folgende Grundgesetz Paragraphen von Bedeutung = \$53,69,40,42,93

Die "Bundesrepublik Deutschland" ("BRD") und die "Deutsche Demokratische Republik" ("DDR") wurden bei den Pariser "Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen" am 17. 07. 1990 per 18. 07. 1990 durch die Alliierten aufgelöst (die "BRD" durch U.S.-Außenminister James Baker III, die "DDR" durch UdSSR-Außenminister Eduard Schewardnadse) und Artikel 23 des Grundgesetzes ("Geltungsbereich des Grundgesetzes") zunächst gestrichen (von U.S.-Außenminister James Baker III) und dann aufgehoben (von der fälschlich sog. "Bundes-Regierung", d. h. von der NGO-Geschäftsführung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes; BGBI. 1990, II, S

Veröffentlicht am 13. April 2016 von institutfuerrechtsicherheit Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR Urteil 75529/01 vom 08.06.2006 – Menschenrechtsverletzungen in der BRD

Zum Verfahren EGMR 75529/01 SÜRMELI / GERMANY: hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verletzung des Art. 6 und 13 MRK festgestellt.

Das Urteil des EGMR 75529/01 zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, daß ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmißbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der BRD nicht gegeben ist. In einfachen Worten hart übersetzt bedeutet dies, daß die BRD kein wirksamer Rechtsstaat, sondern eine Illusion ist.

Da im laufenden Verfahren die Beschwerde vor dem EGMR eingereicht wurde, weil Menschenrechtsverletzungen wegen der Verfahrensdauer vorlagen, konnten die anderen Verstöße gegen die Menschenrechtsverletzungen nicht erhoben werden, weil sie nicht

innerstaatlich abgeschlossen waren. Denn die überlange Verfahrensdauer ist nur die Spitze des Eisberges von Menschenrechtsverletzungen. Das Verfahren befand sich damals im 1. Rechtszug bis zum 31.10.2005. Nun ist das OLG-Celle als 2. Instanz zuständig.

Nach Art. 25 GG iVm. Art 41 MRK gilt Völkerrecht vor Bundesrecht. Die Entscheidungen des EGMR müssen umgesetzt werden. Die Richter des OLG-Celle haben daher kein Wahl- oder Umdeutungsrecht das Urteil umzusetzen. Dennoch wird dagegen verstoßen.

Es läßt sich bei Geltung von Fakten, Denkgesetzen, Recht, Gesetz, Verfassung und Völkerrecht nicht bestreiten, daß Gerichtsverfahren ohne ihre Voraussetzung der Zulässigkeit im Namen des Volkes nicht mehr betrieben werden kann.

Die Unabhängigkeit, -so der allgemein fatale Gedanke in der Justiz-, stelle, einen elementaren Grundsatz der Verfassungsordnung dar, der aber niemals als selbstverständlich betrachtet werden könne, wenn sich die Rechtspraxis ändert. Die Anerkennung einer Haftung des Staates für Rechtsprechungsakte könnte diese Unabhängigkeit in Frage stellen. Und gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden können in der Regel daher nicht korrigiert werden, könnten und müßten von den Opfern so hingenommen werden.

Diese Rechtspraxis ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01 feststellt und erklärt hat! Die Entscheidungsbegründung kann hier im Original eingesehen werden: http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0 9000016804a222f

Recherchen

"Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD–Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.

Urteil des BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11): Nach Offenkundigkeit (Wahruntestellung) dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD-GmbH Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Nazigesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker – und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.

Durch Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes ist seit 1956 kein verfassungsgebender Gesetzgeber am Werk.

Am 03.02.2013 gab es ein Urteil des IStGH in Den Haag: Wurde dort festgestellt, dass die BRD kein Staat ist!

Staatsgerichte gibt es auch seit 1950 (BGBI von 1950 S. 455) nicht und Ausnahmegerichte sind verboten.

Damit sind alle BRD-Forderungen eine private Forderung.

Der (Private Forderung) Vertrag ist ein Rechtsgeschäft. Es besteht aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen (Angebot und Annahme) von mindestens zwei Personen. Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) wird sichergestellt, dass jeder Mensch das Recht hat, im Rahmen der Gesetze seine Verhältnisse durch Verträge eigenverantwortlich zu gestalten

Geregelt wird ein Kaufvertrag nur in den Rechtsnormen § 433 bis § 479 BGB. Haben Sie einen rechtsgültig unterschriebenen Rechtsvertrag?

Die BRD; Die Verwaltungsfirma des vereinigten Wirtschaftsgebietes deutsch Land (D&B Nr. 341611478); (Nicht das Deutsche Reich) ist kein >>>Kein Staat>>>hat Keine Gesetze>>>besitzt Keine Forderungen>>>hat Keine Rechte>>>Keine Ansprüche>>>Keine Steuern>>>Keine Verträge>>>Kein GEZ>>>Keine KFZ-Gebühren>>> keinerlei hoheitsrechtliche Rechtsgrundlagen >>>Kein Nichts mit NIEMANDEM!

Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2614, haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu ihren Rechten und Pflichten bekannt.

Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte entschiedene Gesetzesänderungen durchgeführt haben.

Diese Gesetzesänderungen wurden quasi vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen.

Dieser internationale Gerichtshof hat festgestellt, das die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az.:EGMR 75529/01 vom 08.06.2006). Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich.

Um sich der Verantwortung für diesen Unrechtsstaat zu entziehen, wurde der sogenannten "BRD",mittels 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 die Verwaltungsbefugnis, als gesetzliche Aufgabe entzogen. So wurden mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 die Gerichtsverfassung, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung aufgehoben. Am 23.11.2007 wurde mit dem zweiten Bundesbereinigungsgesetz schließlich alles was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen und Bundesgesetz ist, aufgehoben.

Damit hat man dem gesamten Justizwesen (Art. 92 – 104 GG) die gesetzliche Befugnis entzogen.

Ausdrücklich davon ausgenommen ist das Kontrollgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten), BMJBBG Art. 4 § 1 (2).

1982 wurde das Staatshaftungsgesetz gelöscht und mit Aufhebung v. Art. 30 GG durch das 2.BMJBBG vom 23.11.2007 mit Art. 4 § 1 (1) auch die Staatshaftung und damit die "öffentlich-rechtlichen" Regelungen.

Defacto: Ein Gesetz das nicht oder nirgendwo gilt (Entfall des § 1 EGZPO, räumlicher Geltungsbereich), ist rechtlich wirkungslos.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte in höchst rechtlicher, ständiger Rechtsprechung dazu folgendes:

(BVerwG a.a.O) BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963,

... denn eine Norm, die den räumlichen

Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, dass ihr nicht eindeutig

entnommen werden kann wo sie gilt, lässt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll."

Es gilt folgende Gesetzeshirarchie:

- 1. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen Bundesgesetzen vor (Art. 25 GG) (entsprechend den römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag und dem VStGB).
- 2. BGB geht allen anderen Gesetzen vor (Art. 74 GG),
- 3. Bundesrecht bricht Landesrecht

Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, sind NICHTIG!

Ich bitte Sie mit diesem Schreiben um Legitimation Ihrer Handlung zum Versenden von "Bescheiden" in Bezug auf die Erhebung von Steuern.

Bedenken Sie den Wortlaut der BKO (47) 50, in der verordnet ist, dass kein Deutscher Eigentum besitzt. Jenes manifestiert sich in der Tatsache, dass auch der landläufige Deutsche, der durch einen BPA (Bundespersonalausweis) ausgewiesen ist, dem Gesetzestexte nach eine Sache dem Sinne des §90 BGB darstellt. Das ein solcher Sklave keinen Besitz hat, ist nachvollziehbar. Insofern würde aber auch für jenen bereits die Steuerpflicht entfallen, da ihm mangels der Personen- und somit Menschrechte der Möglichkeit genommen ist, sich zu erklären oder eine Geschäftsführung zu übernehmen, geschweige postulationsfähig zu sein. Für alle andern Deutschen auch die im Sinne der UN Res 56/83 gilt, dass sie zumindest sich vertraglich mit einer Firma, indem Fall Ihrer Firma, der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH (AZ 72 HRB 51411 Amts/Registergericht Frankfurt/Main) vertraglich verständigen müssten, um in die Situation einer Leistung zu gelangen.

, um mir auf meine rechtlich fundierte Anfrage eine Antwort zu übermitteln.

In jener Antwort legen Sie mir bitte juristisch kausal folgenden Zusammenhang dar.>>

Die gesetzliche Grundlage der Erhebung von Steuern, innerhalb des vereinigten Wirtschaftsgebietes der Bundesrepublik Deutschland It. Begriffsbestimmung des GG (Grundgesetz) gegenüber Bewohnern bzw. sich dauerhaft aufhaltender Menschen in dem von Ihnen bedachten geografischen Gebiet.

Insofern sind Sie gebeten, Ihrer Verpflichtung der vermeintlichen Stellung nach, die juristisch fundierte Darlegung zu assimilieren, also sich jener zu ergeben oder eine ebenso juristisch fundierte Gegendarstellung, die dann Ihren Anspruch, zweifelsfrei untersetzt, zu übermitteln, welcher ich dann, einer Klarheit vorausgesetzt, nachkommen werde.

Ich gebe zu bedenken, dass ein Ignorieren der juristisch fundierten Darlegung in Verbindung mit weiteren, anderen oder ähnlich gearteten Anschreiben mir gegenüber, eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht in Ihrem Verständnis darstellt. Da Sie hiermit eindeutig aufgeklärt sind, würde das Ignorieren den Tatbestand des Störens des Rechtsfriedens darstellen, nach welchem Sie, im Einzelnen die handelnden Personen und deren Vertreter einzeln und in gesamtschuldnerischer Haftung ersatzweise, zur Verantwortung gezogen werden.

Ich fordere Sie hiermit eindeutig auf, Stellung zu beziehen, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen für eine Steuererhebung zu Gunsten der sog. Bundesrepublik Deutschland Sie tätig sein wollen und beweisen Sie jene.

I. Auswirkung des fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereichs auf GG und

Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland;

- II. Auswirkung der Unmöglichkeit oder Verletzung des Zitierverbotes im Grundgesetz und bei den Steuergesetzen;
- III. Fehlende Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland im GG;
- IV. Nichtigkeit nicht nachvollziehbarer und undeutlich bzw. unklar gesetzter Gesetze;
- V. Nichtige Gesetzgebung durch Wahlfälscher und Wahlbetrug in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland;
- VI. Statthaftigkeit der Berufung auf Steuerverweigerung nach dem Widerstandsrecht Art. 20
- (4) GG wegen Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, Hochverrat und Völkerrechtsverbrechen durch die Machtinhaber der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland.

Insoweit können die nachfolgenden wiederholten und vertieften Vorträge zur Rechtslage nicht rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich vollständig ausgeblendet werden und müssten eine dazu im verbotenen Widerspruch erstellte Entscheidung rechtsstaatskonform verhindern.

Es wird nochmalig auf die Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG. 9. Auflage, Art. 105, Rn 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

"Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/30 1)"

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer, ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen, sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachvollziehbare Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 I nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Deshalb ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich unbeachtlicher Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das Verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab dem 01.01.1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland ist nach ihrer – tatsächlich unzutreffenden – Behauptung seit dem 03.10.1990 kein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung offen, immer noch für Deutschland im Kriegszustand, als verbindlich erklären und durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Ich erkläre hiermit, dass ich niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtsfähigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und habe und berufe mich ausdrücklich auf die, meiner Ansicht nach, böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist auch eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hiermit ausdrücklich zurückgewiesenen Forderungen des bundesrepublikanischen Verwaltungsstrukturgebildes seit mindestens 01.01.1977 ausgeschlossen. Darüber hinaus erklärte ich vorsorglich, dass ich alle durch mich bisher gezahlten Steuerbeträge zurückfordere, da sie unter Täuschung im Rechtsverkehr und unter Ausnutzung von Machtstrukturen ergaunert wurden.

Nach an Ihrer behaupteten Rechtsstellung gilt also zwar das Grundgesetz noch, es lässt jedoch keine Steuerpflicht erkennen.

Dazu kann ich Ihnen erklären, dass in keinem Grundgesetzartikel der Steuerbegriff definiert ist, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und auch keine Voraussetzung erklärt wird, unter welcher Gesetzmäßigkeit Steuern an die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland zu zahlen wären.

Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland darstellt, soll sich da heraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergeben (vgl. Art. 105 GG).

Das Grundgesetz ist aber keine Verfassung und keine verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, weil das Grundgesetz durch Art. 146 GG im gleichen Moment aufgehört hat zu existieren, in dem es als Verfassung gelten musste.

Grundgesetz Art. 146 (Geltung und Dauer) lautet in der letzten im Deutschen Bundestag ohne Rechtskraft veränderten Fassung, Zitat: "Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Wäre das Grundgesetz also eine Verfassung, wie es die bundesrepublikanischen Juristen im Wege der Sinnentstellung gerne im eigenen Interesse behaupten, dann würde Art. 146 wie folgt auszulegen sein:

Diese Verfassung, die nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Die ebenfalls im Deutschen Bundestag veränderte Präambel zum Grundgesetz behauptet nun aber, Zitat:

"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und die Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk."

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machtinhaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein.

Tatsächlich enthält die Präambel des Grundgesetzes in 3 Sätzen sogar sieben Lügen:

1. Lüge: Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und

Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.

- 2. Lüge: Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
- 3. Lüge: Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
- 4. Lüge: Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden müssten, wo das Grundgesetz nicht gilt.

Als Erklärung zur Jahreszahl 1937. Jene wird gern wegen der Zeit des Nationalsozialismus, in der sie fällt, mit den möglichen uns anerzogenen Expansionsgedanken des NS-Regimes verbunden und die Nutzer dieser Jahreszahl in eine solche Ecke getrieben.

Richtig ist jedoch, dass es eben die alliierten Siegermächte waren, die nicht nur im Potsdamer Abkommen, sondern in sämtlichen Erlassen und Verordnungen jeweils diese Grenzsetzung des Deutschen Reiches mit dieser Jahreszahl beschrieben haben. Deutlich wird dies an der Tatsache der deutschen Expedition in 1938 in die Antarktis mit der Absteckung und Inbesitznahme des Neuschwabenlandes nach damals geltendem Völkerrecht. So musste sich bis heute niemand mit diesen Ansprüchen auseinandersetzen, geschweige dann eine Assoziation zu anderweitigen Inbesitznahmen der Vergangenheit herstellen lassen bzw. hätte sich dieser erwehren müssen.

- 5. Lüge: Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
- 6. Lüge: Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
- 7. Lüge: Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorialräumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten!

Die BRDvD ist lediglich ein Besatzungskonstrukt unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf Deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne Rechtstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen die tatsächlichen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reichs errichtet hat.

Und aus Art.105 GG ist beim besten Willen keine Berechtigung zur Steuererhebung zu erkennen, s. Text.

Art. 105 (Gesetzgebungskompetenzen)

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.
- (2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a)

- 1 Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwand-steuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.
- 2 haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.
- (3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeinde-verbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 105 GG beschreibt und definiert also nachweislich keine Steuerpflichtigen, sondern Steuererhebungsberechtigungen ohne Bezeichnung, wer diese zu zahlen hat, ist dadurch jedenfalls unzureichend bestimmt. Die Gesetzgebungskompetenz erwähnt keine Steuern sondern regelt nur das Verhältnis der Verwaltungsstrukturen Bund zu Ländern als Besatzungsorganisationen.

Der Unterzeichner erkennt aus dem GG Art. 105 eine Steuerpflicht jedenfalls nicht, was auch im gegenteiligen Fall grundgesetzwidrig gegen GG Art. 14 als unaufhebbares Gesetz stehen würde. Er wird auch durch GG Art. 105 nicht direkt und persönlich angesprochen oder adressiert.

Die Präambel hat aus vielen, auch hier aufgeführten Gründen, niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinst ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat.

Deshalb ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig nichtssagend, unklar, unverständlich und unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll.

GG Art. 123 lautet:

Art. 123 /Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge)

- (1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.
- (2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die

nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt. Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach Art. 19 I GG würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die nicht rückwirkend für ein "vorkonstitutionelles", allerdings auch weiterhin unbekanntes und nicht greifbares Gesetz, eingeführt werden konnte.

Ich verlange somit auch einen Hinweis auf die Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig anerkannt sein müsste, soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nicht zwei parallele Verfassungen haben kann. Der Grundgesetzartikel 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel. Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkret verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich. Insoweit wird noch einmal auf die Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn 2 hingewiesen, die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müsste.

Der bisherige Umgang des bundesrepublikanischen Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Nichtbeachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle der Beitreibung von Steuern ohne Rechtsgrundlagen als vorsätzliche Unterlassung des rechtlichen Gehörs zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung. Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die

Bundesrepublik Deutschland von Deutschland festgeschrieben, sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol der Regierenden.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Art. 1 bis 20 des Grundgesetzes haben eine so genannte Ewigkeitsgarantie und sind für das GG unveränderlich von den Besatzern vorgegeben. Es steht also im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wie und wann das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 I 2. des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor. Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Es ist erlaubt, die nachfolgenden weiteren Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest – denn das Grundgesetz hat nach Ihrer vermeintlichen Arbeitsgrundlage ja für diese Rechtauslegung eine angenommene Gesetzeskraft – dass eine sich aus dem Grundgesetzartikel 105 (Gesetzgebungskompetenz zu Zöllen, Steuern und Abgaben) behauptete vorgebliche Steuerpflicht sofort unbeachtlich wäre, weil das Zitiergebot nach Artikel 19 I 2. des Grundgesetzes nicht beachtet wurde und Rechtsfolgen bezüglich einer Steuerpflicht für im Grundgesetz selbst nicht bezeichnete steuerpflichtige, natürliche

und juristische Personen, die sonst auch schlussendlich nach dem GG nicht identifizierbar sind, nicht hergeleitet werden können.

Das gilt ebenso für den Art. 123 GG und alle verschwommenen, umgedeuteten und ganz unbekannten, z.B. vom niedersächsischen FG neuerdings vorgeschobenen "vorkonstitutionellen" Gesetze. Insoweit ist auch grundsätzlich eine Einschränkung der Grundgesetzartikel 1 bis 20 und hier insbesondere Art. 14 GG durch eine nachfolgende Grundgesetzabweichung nicht möglich.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Form geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten, oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist grundgesetzwidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 I 2. des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten, ist daher nicht teilbar. Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt, darf ein Gericht wegen des Grundgesetzes keine nichtige Norm anwenden. Die Rechtsprechung ist nur an das Grundgesetz, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Art-ikel 20 III und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer BRDvD- Organe bei der Gesetzgebung.

Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundes"verfassungs"gericht gegenüber grundgesetzfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58.81.111).

Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans, wie auch das Finanzamt, keine Gesetzgeber, ihre Wünsche sind keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 I 2. des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig. In aller Regel verweist Ihre Institution immer auf die AO, Abgabenordnung, als notwendige rechtliche Grundlage.

In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der OMF-BRDvD aufgrund der Vorbehaltsrechte der Siegermächte – völkerrechtswidrig – angepasst wurde. Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungsfrist in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung RAO.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural- Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat: "Die Reichsabgabenordnung wurde nicht als "Steuergrundgesetz" verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, das alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen. Ziel der Reichsabgabenordnung war nach der Vorstellung Enno Beckers, "eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in

die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reichs direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die OMF-Bundesrepublik-DvD des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. Carlo Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14.12.1976 im Bundesgesetzblatt, Teil 1, S. 3341 ff. veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nach dem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war. Nun heißt es in Art. 96 I des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z.B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung vom 22.Mai 1931 (Reichgesetzblatt 1 Seite 161)! Damit ist auch die Steuerpflicht nach Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die OMF-BRDvD entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt.

Im Grundgesetz findet sich also an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich Definitionen von Abgabearten und die Verwaltungsvorschriften. Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungskonstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eignen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine Art OMF-BRDvD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz geschützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

Art. 104 a bis 115 GG enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen irgendwie bezeichneten jemand, sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der OMF-BRDvD seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabeordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war.

Schon AO Teil 1, Einleitende Vorschriften, § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II, Steuerliche Begriffsbestimmungen, § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne dass dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird. In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRDvD- Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat: "Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben mitzuteilen!"

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Wie noch ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden. Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig, ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichten bezeichnet werden.

Selbst wenn also ein Finanzamt vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendig territorialen-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist, was auch nicht stimmt, so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf.

Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die gesamte Existenz von Vortragenden mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandswillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist. Art. 19 I 1. GG besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Art. 19 I 2. Verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels benennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat: Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine "Warn- und Besinnungsfunktion" erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seine Gesetzgebung bedenken kann. Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtsbeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird. Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949, inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der OMF-BRDvD und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide)

In der Abgabenordnung behandelt § 125 AO (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen Art. 14 GG (Eigentumsgarantie)

Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher einemary reilley, stream Steuerpflicht für jemanden unmittelbar begründet, wie es die

Reichabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun § 413 AO (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von Art. 2 (2), 10 und 13 GG behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden. Damit verletzt die AO entsprechend § 413 AO nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25 GG.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltenden Grundgesetz nichtig, s. dazu z.B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in §27 b! Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die OMF- BRDvD, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte. Auch die dem GG und der AO nachrangigen Steuergesetze der Bundesrepublik sind rechtsfehlerhaft und daher nichtig! Erst in den (unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordneten) Steuergesetzen der OMF-BRDvD findet sich z.Z. in §1 des EStG eine vorgebliche Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes bezüglich der International vorrangigen Gesetze wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG. Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Auch das UStG ist wegen Verletzung des Zitiergebotes nach Art. 19 GG nicht nur deshalb grundsätzlich nichtig, sondern insbesondere auch durch die Einfügung von § 27 b. An diesen Fakten ändert auch die Tatsache nichts, dass der § 27b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 I 1. GG Thema in der Bundestagsdrucksache 14/8944 vom 26.04.2002 gewesen ist.

Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete Gerda Hasselfeldt hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt: Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer- Nachschau in § 27 b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 I 2. GG oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?"

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet:

"Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 I 2. GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewusst werden kann."

Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes, um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]). Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewusst. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der

Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden. Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachschau in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachschau auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt. Da der Gesetzgeber sich also bewusst war, dass mit der Regelung des § 27b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Art. 13 GG berührt war, wurde dem Sinn und Zweck des Art. 19 I 2. GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG war daher nicht zwingend geboten. Hätte sich jemand nachträglich einmal mit der von Hendricks zitierten Fundstelle BVerfG 13, 185 [189] befasst, hätte man festgestellt, dass dieser BVerfG-Beschluss den Titel "Haftgrund Fluchtgefahr" trägt und eine Ergänzung des § 112 a I 2. StPO betraf. Eine Vergleichbarkeit mit dem Einführen des § 27b UStG wird das Umsatzsteuergesetz erstmalig und zusätzlich neben der Abgabenordnung 1977 zu einer grundsätzlich neuen Eingriffsmöglichkeit in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 – 1 BvL 46/80 – (BVerfGE 64, 72, 80) 10 Jahre nach der Entscheidung "Haftgrund Fluchtgefahr" und 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2. GG folgendes verbindlich ausgeführt:

"Satz 2 des Art. 19 I GG knüpft an die in Satz 1 umgeschriebene Voraussetzung an, dass "ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann". Für diesen Fall wird bestimmt, dass das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, dass Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten."

Wie für alle der AO nachgeordneten Steuergesetze, hat auch das Kfz-Steuergesetz nicht nur das Zitiergebot des Grundgesetzes missachtet.

Da die AO zusätzlich nichtig ist, kann auch durch nichtige Verwaltungsakte der AO nach § 118 kein Kfz-Steueranspruch nach § 218 AO entstehen. Insoweit entfällt auch ein wirksamer Bezug der FA auf § 251 AO, weil nach der OMF-BRDvD-AO keine Vollstreckbarkeit entstehen kann.

Aus dem gleichen Grund kann auch kein ESt-, Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts- oder sonstiger durch die Bundesrepublik für diese behaupteter Steueranspruch rechtsstaatskonform mittels einer nichtigen Abgabenordnung überhaupt erlassen oder gar vollstreckt werden.

Insgesamt glaubt der Unterzeichner auch nicht mehr daran, dass den Strukturen der BRDvD einschließlich der Finanzbehörden und so genannten "gesetzlichen Finanzrichtern" dieser Sachverhalt bisher unbekannt geblieben ist, was notfalls durch Zeugenladungen und Vernehmungen geklärt werden muss, welche Finanzgerichte bisher verweigert haben. Insoweit wurden von Anfang an mit Bestehen der bundesrepublikanischen Besatzungsabgabenordnung vom 01.01.1977 bösgläubig von allen tatsächlichen Deutschen Steuern eingetrieben, woraus eine Beanspruchungsfrist ohne Verjährung von 30 Jahren ab Kenntnis von der Täuschung im Widerspruch zu Treu und Glauben sowie einer erkennbaren sittenwidrigen Schädigungsabsicht für die Rückforderung aller von mir bisher einbehaltenen Steuern erwachsen ist. Das Widerstandsrecht erlaubt die Berufung auf ein Steuerstreikrecht. In § 6 des Vertrages zur Elstersoftware werden die Perfidität und der "Einfallsreichtum" der bundesrepublikanischen Steuerräuber sehr klar dargelegt. (In dem Zusammenhang wird sicher zumindest die Assoziation zum Vogel Elster klar)

"§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für die Verletzung von Amtspflichten (§ 839 BGB, Artikel 34 GG) wird durch diesen Vertrag und insbesondere § 6 nicht beschränkt. Unbeschränkt haftet die Steuerverwaltung in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Im Übrigen haftet die Steuerverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften des Schenkungsrechts.

Es ist schön, dass sich dieses System dann letztlich selbst zerstört und zumindest vorab soweit selbst entlarvt, wie in Satz (2) eindeutig dargelegt wird. Interessant bleibt es für jeden "Bürger" zumindest mit Satz (1), was Sie zum Nachdenken bringen dürfte. Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass eben der § 839 BGB die Haftungsgrundlage darstellt. Und wer ist damit gemeint, sehr geehrte Damen und Herren,…. Sie selbstverständlich. Sie, die die dies versuchen, gegenüber dem "Bürger" durchzusetzen.

Und das der § 839 i.V.m. § 823 BGB nicht nur dort gilt, sollte Ihnen geläufig sein. Insofern werden Sie jede Fürsprache benötigen, die sich im Rahmen sämtlicher Überprüfungen nach Einführung bzw. Wiedereinführung ordentlichen Rechts i.V.m. ordentlicher Gerichtsbarkeit mit Personen, welche auf der Grundlage einer tatsächlichen freiheitlich-demokratischen Ordnung gewählt und damit dazu autorisiert wurden.

Ein Notwehr- und unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) gegen die BRDvD besteht, weil>>

a) Alle Regierenden der BRDvD mit Unterstützung ihrer politischen Justiz und der Behörden das gesamte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, für das die nicht legitimiert sprechen können, einschließlich der noch nicht beigetretenen DDR-Bürger durch die:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen Bundesrepublik Deutschland und des Drei Mächten, Bonn, den 08.10. 1990 Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 11, 3. 1386 ff. vom 08.10. 1990 Tag der Ausgabe 09.11. 1990 auf unbestimmte Zeit durch fortgeltendes Besatzungsrecht ohne Souveränität an die drei Siegermächte USA, BG und RF ausgeliefert und weiterhin ausliefern wollen;

- b) Die BRDvD mit von ihr zu Unrecht erhobenen Steuern von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Kriegsverbrechen und Angriffskriege finanziert sowie Waffen in Krisengebiete und an Feinde des Deutschen Volkes liefert;
- c) Die BRDvD Völkermord am deutschen Volk und Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bezahlt;
- d) Steuererhebungen für die Feinde des deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen! Diese Verträge und Gesetze sind aufgrund des Besatzungsvorbehaltes der Siegermächte in Selbstkontrahierung der Besatzer mit sich selbst und nicht durch den freien Willen des deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichangehörigkeit entstanden. Es gibt bis heute keine Literatur- oder Fundstelle zu der Frage, wie und warum es zu diesem Notenwechsel von Subalternen mit den westlichen Siegermächten gekommen ist, um die Deutschen durch die Bundesrepublik zu verraten und zu verkaufen. Sie dienten lediglich dazu, die Deutschen weiterhin trotz der vorgegaukelten,

ab dem Zusammenführen der DDR und BRD scheinbar gewährten Souveränität weiterhin fest in die Steuerungs- und Lenkungssysteme völkerrechtswidrig und nach Weltherrschaft strebender Fremdmächte, einzubinden.

Für diese Analyse sprechen schon die Textformulierungen, die keinerlei freie Entscheidung der Deutschen in Volksbefragungen oder zu einer Verfassung gewährten, obwohl die Verträge grundsätzlich unveräußerliche Menschenrechte und Völkerrechte für jedermann einfach aufgaben. Durch die gesetz- und rechtswidrige Abtretung von für eine Nation lebensnotwendigen Hoheitsrechten werden sie auch niemals rechtsstaatlich korrekt ausführbar sein.

Dazu kann auch das Kanzlerprotokoll BK, 132-35400 DE 12 NA zur Sitzung von Vertretern des Bundes, der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder vom 19.07.1990 herangezogen werden.

In diesem heißt es auf Seite 1 unten, Zitat:

Stallbaum stellt fest, dass die Schlussformulierung "hat sich das deutsche Volk für dieses Grundgesetz entschieden" nicht der Realität entspreche!

Weiterhin ist auch zu bedenken, dass die allgemeinen Grundgedanken zum Erlass des Grundgesetzes am 08.05.1949 für die noch zu gründende Bundesrepublik Deutschland erst am 15.09.1949 als oktroyiertes Besatzungsstatut nach Gerhard/Schrader, Die Gemeinschaft und Du, Verlag Dr. Max Gehlen 1956, Seite 79, wie folgt erklärt wurden, Zitat: "in diesem Vorspruch (Präambel) sind folgende Grundgedanken enthalten:

2.) Das Grundgesetz will keine endgültige Verfassung sein, es will vielmehr nur die Ordnung für eine Übergangszeit schaffen. Alle Deutschen sollten zu gegebener Zeit in freier Selbstbestimmung eine Gesamtlösung herbeiführen.

.....

Wie aus einer Übergangsordnung überhaupt eine Verfassung entstanden sein könnte, dazu schweigen die bundesrepublikanischen Machtinhaber und Juristen direkt hörbar! Die Bundesregierung wollte also unmittelbar nach der Pariser Konferenz vom 17.07.1990 die dortigen Auflagen mit einer gelogenen Präambel in einer Scheinverfassung durchsetzen und hat das unter Diktat der Besatzungsmächte als abhängiger politischer Verbund der bundesrepublikanischen Machtinhaber auch vollendet.

Kein Deutscher braucht sich aber den Verkauf an Feindmächte gefallen zu lassen und dafür auch noch Steuern bezahlen.

Für den Fall der Ignorierung, der mir in das Verfahren eingeführten offenkundigen Tatsachen erkläre ich vorsorglich, dass ich Widerstand leisten und Widerspruch einlegen werde. Ich bestreite die Rechtsfähigkeit des sogenannten Finanzamtes XXXXX und deren nachgeordneten "Institutionen".

Nach § 37 PartG liegt eine organisierte Unverantwortung in Form der Bundesrepublik vor. Die Legislative wird von politischen Parteien bestimmt. Die Parteien in der BRDvD sind nicht rechtsfähige Vereine. Die Bundesrepublik Deutschland von Deutschland ist eine Personalgesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und laut Zonenvertrag nur teilrechtsfähig.

Nach §37 PartG gilt ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit des § 54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft Dritten gegenüber haftet folglich niemand. Damit ist offenkundig, dass Nichtigkeit aufgrund gesetzlicher Unverantwortlichkeit bei jeglichem Handeln mit Außenwirkung bei Bund, Ländern und Gemeinden besteht.

Aufgrund dieses juristischen Sachverhalts besteht der hinreichend begründete Verdacht, dass auch Ihre Errichtung, das sogenannte Finanzämter XYZ als Teil der BRD-Besatzung-Organisation und alle bediensteten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des sogenannten Finanzämter XYZ Rechtsbeugung und Amtsanmaßung mit den von ihnen erstellten tatsächlich nichtigen sogenannten Rechts- und Verwaltungsakten begehen.

Um der Gefahr weiterer Rechtsbeugung, Willkür und Täuschung im Rechtsverkehr entgegenzuwirken und um Klarheit über die tatsächliche Verwertbarkeit der an mich gerichteten "Steuerbescheide" zu gelangen, fordere ich Sie auf, mir die Rechtsfähigkeit des innerhalb der genannten Frist (21 Tage) nachzuweisen.

Die Nichtvorlage oder Uneinbringlichkeit dieses von mir hiermit geforderten Nachweises offenbart die Nichtzuständigkeit Ihrer Einrichtung und die Nichtigkeit aller Vorgänge in meiner Sache analog § 92 VwGO.

Der Nachweis der Rechtsfähigkeit ist auch zur Ausräumung meiner substantiiert begründeten berechtigten Zweifel zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit gemäß Art 20 GG. Bei Verweigerung oder Uneinbringlichkeit des Nachweises der Rechtsfähigkeit nehme ich alle beteiligten Tat-Verwaltungsbeschäftigten wegen ihrer Erfüllungsgehilfenschaft als Störer des Rechtsfriedens gemäß staatlichem BGB in Anspruch.

Darüber hinaus können Sie gewiss sein, dass der Hinweis "Dieses Schreiben ist ein Computerausdruck und ohne Unterschrift gültig" Sie künftig nicht aus der persönlichen Haftung entlässt. Die Störer des Rechtsfriedens werden dabei in gesamtschuldnerische Haftung verpflichtet werden. Keine Rechtsvorschrift erlaubt die aus Haftungsgründen notwendige Unterschrift, ausdrücklich nicht Paraphe, wegzulassen, solange sie zumutbar ist. Eine Nichtzumutbarkeit für die in dem hier grundgegenständlichen Schreiben fehlende Unterschrift ist für Sie schwer nachweisbar. Die Beweispflicht liegt dabei beim notwendigen, vom Gesetz eindeutig bezeichneten Bearbeiter.

Demnach erwarte ich von Ihnen eine notwendige Form, wie Sie sie auch von mir erwarten dürfen. Das heißt, dass Sie gemäß Ihrer eignen Verwaltungsvorschriften und den Vorschriften des BGB, und eigenen Formvorschriften für Ihre Verwaltungsakte einhalten, die da wären:

BGB § 126 ,Gesetzliche Schriftform

Zitat ;(1) "Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde (der Beschluss wird als Urkunde gewertet)von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden." Anmerkung; hier auch zu finden die Zulassungsbescheinigungsausführung (Schriftform). Da es sich bei den Bescheinigungen um Dokumente und Urkunden handelt?.

VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften

- (3) "Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:
- 1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist
- 2. die genaue Bezeichnung desjenigen 'dessen Unterschrift beglaubigt wird 'sowie die Angabe 'ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist '
- 3. den Hinweis ,dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung ,die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten u.d. Dienstsiegel ."

VwVfG § 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Weitere Paragraphen, die die Unterschriftspflichten regeln: BGB 126 a (elektr. Form) ZPO § 130 a(elektr. Dokumente), ZPO § 435 (Vorlegung öfftl. Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift .),VwVfG § 37 III ,VwGO § 117

Daraus ergibt sich das Fazit; ohne Unterschrift keine Rechtskraft /Rechtswirksamkeit.

Beweis und Rechtsmittelbegründungen zu den rechtsgültigen Unterschriften bei Urteilen und Beschlüssen:

Ein Beschluss wie auch Verträge jeglicher Art, müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. §129 Rn 8ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452.

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § Rn 15, §129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), 170 Rn. 10, §216 Rn 12, §317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl.). Die gilt auch bei der Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276.

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor §300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 423 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsr. Fam RZ 99, 452.

§317 ZPO Abs. 2 besagt, dass von einem Urteil oder Beschluss erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn diese im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss: Hier heißt es:

Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob ein/die Richter, die an der Entscheidung

mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe "gez. Unterschrift" nicht (vgl. RGZ 139, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 65 = VersR 1965, 1075 v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975 Urt. V. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Dokumente Recherchen aus dem Netz

WARNUNG!

Das Urteil aus dem ISTGH in Den Haag vom 03.02,2012 (Internationaler Strafgerichtshof)

bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland"

Urteil des BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11):

Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD-GmbH Ausnahme- und Sondergerichten

(vgl. § 15 GVG)

die auf altem Nazigesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker – und Menschenrechte verstoßen, <u>überhaupt keine</u> legitime Anwendung finden.

Durch Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes ist seit 1956 kein verfassungsgebenden Gesetzgeber am Werk. Damit sind alle BRD-Forderungen, reine private Forderungen. Verstehen Sie bitte!

ALLE BRD-Forderungen

(Steuem jeglicher Art, GEZ-Gebühren usw. usf.)

sind private Forderungen, haben also keinerlei hoheitsrechtliche Rechtsgrundlage und dürften demnach auch nicht bezahlt werden.

- Setzen Sie das um, wenn Sie künftig etwas kaufen. Egal wo!
 (Z.B. Apotheke, Autohaus, Frisör, Bäcker, Fleischer, Getränkemarkt oder Supermarkt...)
- Bezahlen Sie nur noch die Ware oder Dienstleistung aber nicht mehr die Steuem, die auf diesen lasten.
- Eine Finanzierung von Kriegsgebaren über Kontopfändungen, Zahlungen wegen Ordnungswidrigkeiten, Strafbefehlen, Grundbesitzabgaben, Zwangsvollstreckungen, Steuerabgaben, Abgabe der eides stattlichen Versicherung, Zwangsversteigerungen... erfüllen den Straftatbestand des Betruges, des Landes- und Hochverrats, des Menschen- und Völkerrechtsbruchs und somit auch der offenkundigen Volksverhetzung.

Auszug HLKO:

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. § 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt. Damit war und ist jede Pfändung, jede Steuer, jede Zwangsabgabe selt mehr als 90 Jahren ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Verlangen Sie die Gelder zurück, die Ihnen unrechtmäßig geraubt worden sind!

SIND WIRKLICH SÄMTLICHE DEUTSCHE BEAMTENVERHÄLTNISSE AM 8. MAI 1945 ERLOSCHEN?

VOL

WILHELM MERK

Tübingen

Das Bundesverfassungsgericht (I. Senat) hat bekanntlich in seiner nicht nur in der Rechtswelt, sondern allgemein in der Öffentlichkeit Aufsehen erregenden Entscheidung vom 17. Dezember 1953 (Entsch., Bd. 3, S. 58 ff.) diese Frage bejaht. Diese Rechtsauffassung gibt indessen zu schweren Bedenken Anlaß. Diese ergeben sich daraus, daß einmal das Deutsche Reich i. J. 1945 nicht zugrunde gegangen ist (vgl. unten Ziff. I), und weiter daraus, daß das Beamtenverhältnis nicht lediglich ein persönliches Verhältnis zum Führer des nationalsozialistischen Staates, sondern auch ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis zum Staate gewesen ist (vgl. unten Ziff. II).

I. Der Fortbestand des Deutschen Reichs nach dem 8. Mai 1945

Mit Recht könnte gesagt werden, daß alle deutschen Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen seien, wenn das i. J. 1871 begründete neue Deutsche Reich, das bis 1945 in den verschiedenen Verfassungsgestaltungen des Kaiserreichs, des Weimarer Freistaats und des nationalsozialistischen Führerstaats bestanden hat, an dem genannten Tage mit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staats untergegangen wäre; denn daß mit dem Untergange eines Staates alle Rechtsverhältnisse zu diesem Staate, wie insb. Staatsangehörigkeit, Beamtenverhältnisse usw., erlöschen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Auf die Frage, ob das Reich i. J. 1945 untergegangen ist, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; es mögen einige kurze Bemerkungen genügen. Mit der herrschenden Lehre in Schrifttum und Rechtsprechung, insb. auch des Bundesgerichtshofs¹, ist entgegen der namentlich von Kelsen² und Nawiasky³ vertretenen Meinung davon auszugehen, daß

Vgl. das Urteil vom 28. Juni 1951 (DVBl. 1951, S. 729).

^{*} Vgl. *The legal status of Germany according to the declaration of Berlin* in *The American Journal of International Law*, Bd. 39 (1945), S. 518 ff.

^{*} Vgl. *Die Grundgedanken des Grundgesetzes* usf., S. 8.

S-Gericht: Deutsches Reich besteht noch

"Es ist ein Irrtum zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei"

Frankfurt, 19. Febr. (up) Das oberste amerikanische Berufungsgericht für Restitutions-fälle unter Vorsitz von Richter Fred Cohn hat in einer bedeutenden Entscheidung erstmalig seit Kriegsende festgestellt, daß das Deutsche Reich trotz der bedingungslosen Kapitulation niemals aufgehört habe zu bestehen und in einer Restitutionsklage durchaus eine Entscheidung gegen das Reich gefällt werden könne.

In der Entscheidung des Gerichtes heißt es: "Es ist ein Irrium, zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei. Wir dürfen die jeweilige Regierungsform nicht mit der Existenz des Staates an sich verwechseln. Das Kaiserreich bezeichnete nur die Regierungsform, die Deutschland während dieses Regimes hatte, so auch die Weimarer Republik und selbst das Dritte Reich. Die bedingungslose Uebergabe des Restes der Nazihierarchie übertrug die Staatsgewalt in Deatschland

nicht endgültig den slegreichen Alliierten,

vielmehr schalteten die Alliierten nur diejenigen aus, die ma' als Usurpatoren der Staats-gewalt von damals bezeichnen konnte."

Diese Entscheidung erfolgte in einem Prozeß auf Rückerstattung einer Hypothek auf einem Frankfurter Gründstuck. Die Klage wurde von Frau Martha Kaufman aus England und ihren beiden Kindern, Dr. Eric Kaufman und Frau Margot Goldsmith, eingebracht, die nicht nur die Rückgabe der während des Krieges von den Nazis beschlagnahmten Hypothek, sondern auch die Zuerkennung der seit der Beschlagnahme durch das Deutsche Reich aufgelaufenen

Zinsen forderten. Als Vertreter des Deutschen-Reiches nahm der hessische Finanzminister an dem Prozen teil, doch entschied das Gericht, daß gegen das Land Hessen kein Urteil ergehen könne, denn es sei in Finanzsachen nur "ein Agent des Staates" gewesen.

Vergleich der Rechtkreise im Handelsrecht und Staatsrecht

		Handelsrecht (Uniform Commercial Code - UCC)		Staatsrecht (Völkerrecht)	
I.	REGIERUNGSFORM	Nichtregierungsorganisation (Republiken, NWO)		Monarchie (parlamentarisch, konstitutioneil)	
1.1	VERWALTUNGSORGANE	Firmen		Amter	
.1.1	DIENSTVERHÄLTNIS	Bedienstete (Dienstverhältnis, Eigenschaften eines Beamten)		Beamte (Bestallungsurkunde)	
.1.2	HAFTUNG	Privat-rechtlich (Berufshaftpflicht)		öffentlich-rechtlich (Staatshaftung)	
.1.3	RECHTSPRECHUNG	private Schiedsgerichte		Staatsgerichte	
.2	VERWALTUNGSAUFBAU	Länder (Wirtschaftsgebiete)		Staaten (Hoheitsgebiete)	
II.	ZAHLUNGSMITTEL	Privatgeld (private Banken)		Banknote (staatliches Bankenwesen)	
III.	ANGEWANDTES RECHT	Privatrecht (HGB)		Staatsrecht (Verfassung)	
II.1	RECHTSGRUNDLAGE	UCC → Weimarer Republik → BRD (GG)		Reichsgesetz (HGB, BGB)	
11.1.1	MENSCHEN	KEINE RECHTE VORHANDEN, NICHT DEFINIERT		ALS NATÜRLICHE PERSON IM GÜLTIGEN RECHT	
II.1.2	PERSON	juristische Person	natürliche Person	juristische Person	natürliche Person
II.1.2.1	PRIVAT-RECHTLICH	PERSONAL (HGB § 17), Gewerbe, Vereine, Stiftungen	×	Gewerbe, Vereine, Stiftungen	€
11.1.2.2	ÖFFENTLICH-RECHTLICH		2	Körperschaften des öffentlichen Rechts	Bürgerrechte (letzte gültige Verfassung des Staates)
11.1.2.3	STAATSANGEHÖRIGKEIT	KEINE VORHANDEN (virtuell DEUTSCH)	÷	*	Abstammung § 4.1 RuStag bis 22.7.1913 des jeweiligen Staates
II.1.2.4	WAHLRECHT		\$		Gemeindeverwaltung, Landtagswahl (2. Kammer), Reichstag
IV	GÜLTIGKEIT	Seit 1918 Handelsrecht, ab 1952 zusätzlich UCC Wirtschaftsgebiet "Vereinigte Staaten von Amerika" und Besatzungen			ab 1918 mangels staatl. Organe nicht anwendb gebiet der 26 Gliedstaaten

!!! Juristische Anwendung beider Rechtkreise nicht kombinierbar !!!

Dalum 17.07.2016 Geneinde Wallstadt Seles 1/1

VS-Verschlußsache MUIT FÜIL DEM DIENSTGEBILAUCH

BUNDESNACHRICHTENDIENST Kontroll-Abt. II/OP

NUR FÜR MINISTER

Strengste Vertraulichkeit

Vorgang: Geheimer Staatsvertrag vom

21.05.1949

Hier: Verlust der Kopie Nr. 4

Sehr geshrter Herr Minister!

Kopie Nr. 4 des geheimen Staatsvertrages zwischen den Alliierten Mächten und der provisorischen Regierung Westdeutschlands vom 21.05.1949 ist endgülfig abhandengekommen.

Der geheime Staatsvertrag offenbart u.a.:

- die Medienhoheit der alliierten Mächten über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien bis zum Jahr 2099,
- die sog. "Kanzlerakte", also jenes Schriftstück, das jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides zu unterzeichnen hat,
- sowie die Pfändung der Goldreserven der Bundesrepublik durch die Alliierten.

Sofern die Kopie Nr. 4 des geheimen Staatsvertrages in falsche Hände gelangen sollte, empfehle ich dringend, die Echtheit abzuleugen.

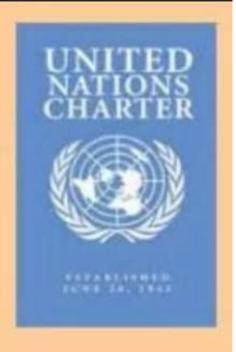
Hochachtugsvoll

EL LLES Dr. Rickermann

Staatsminister

Original erhalten am: (z.d.A. am: 149.9% Wvl am:

StGB § 130 ist völkerrechtswidrig!



"Gesetze, welche den Ausdruck von Meinungen zu historischen Fakten unter Strafe stellen, sind unvereinbar mit den Verpflichtungen, welche die Konvention den Unterzeichnerstaaten hinsichtlich der Respektierung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit auferlegt. Die Konvention erlaubt kein allgemeines Verbot des Ausdrucks einer irrtümlichen Meinung oder einer unrichtigen Interpretation vergangener Geschehnisse."

(UN-Menschenrechtskonvention, Absatz 49, CCPR/C/GC/34)

Staatshaftung aufgehoben!

www.mmnews.de



-0,06% -0,04%

1,118

1,20

WV

Realtime by RTFXForex Trading

Fachanwalt Beamtenrecht

Damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Ich berate und vertrete Sie gern!

0 0



Staatshaftung aufgehoben!

13.07.2014

Staatshaftungsgesetz Das ist vom "Bundesverfassungsgericht" 1982 für erklärt worden. Alle "Beamte" der "BRD" privat und persönlich seitdem haften vollumfänglich mit ihrer eigenen Freiheit und ihrem eigenen Vermögen - allerdings nur bei unterschriebenen persönlich Verwaltungs-Akten! Das ist das - niedere - Motiv für die heutige - rechtswidrige - Verweigerung der Unterschriften unter allen Verwaltungs-Akten! Doch der Vermerk "Dieses Schreiben ist und ohne maschinell erstellt Unterschrift ist rechtsunwirksam; das Schreiben ist gerade deswegen ungültig, nämlich nichtig!

Der Internationale Strafgerichtshof hat bestätigt.....

Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.

Urteil des BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11):

Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD-GmbH Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Nazigesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.

Durch Verfassungswidrigkeit des Wahlgesetzes ist seit 1956 kein verfassungsgebender Gesetzgeber am Werk. Damit sind alle BRD Forderungen eine private Forderung. Verstehen Sie das bitte! Alle BRD-Forderungen (Steuern jeglicher Art, GEZ-Gebühren usw. usf. sind private Forderungen, haben also keinerlei hoheitsrechtliche Rechtsgrundlage und müssen demnach auch nicht bezahlt werden.

Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (🖺 18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".

Herausgeber

Deutscher Bundestag, PuK 2 -Parlamentsnachrichten

Verantwortlich: Jörg Biallas

Redaktion: Alexander Heinrich, Claudia Heine, Michael Klein, Claus Peter Kosfeld, Hans Krump, Hans-Jürgen Leersch, Johanna Metz, Sören Christian Reimer, Helmut Stoltenberg, Alexander Weinlein

> Herausgeber Aktuelle Meldungen

Zum Thema

Definition Grundgesetz:

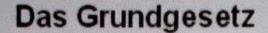
Ein Grundgesetz ist ein
besatzungsrechtliches Mittel zur
Schaffung von Ruhe und Ordnung
in einem durch Kriegshandlung
besetzten Gebiet. Gegeben von
der Siegermacht(oder den
Siegermächten), für das auf Zeit
eingesetzte
Verwaltungsorgan(BRD).

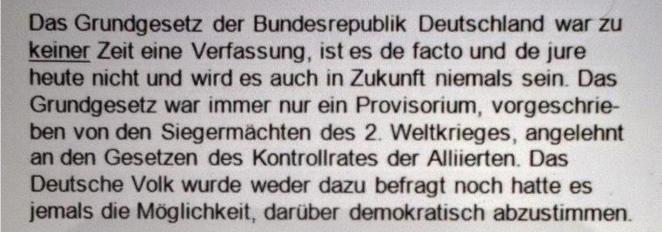
(Creifeld's Rechtswörterbuch 17. Auflage Verlag C.H.Beck München 2002)

Trefferliste zur UPIK® Suche

Um zur Detailansicht der Geschäftspartnerinformationen zu gelangen, müssen Sie auf einen Unternehmensnamen klicken.

L	Bundesministerium der Fianzen	Europark Fichtenhain C 1	Niederl./Filiale	Krefeld
L	Hauptzollamt	Sonnenstr. 85-87	Unternehmensstandort	Münster
L	Hauptzollamt	Georgewitzer Str. 25	Unternehmensstandort	Löbau
L	Hauptzollamt	Köditzer Str. 1	Unternehmensstandort	Hof
L	Hauptzollamt Frankfurt/Main Flughafen (CCS)	Hahnstr. 68-70	Unternehmensstandort	Frankfurt am Main
L	Hauptzollamt Landshut	Seligenthaler Str. 62	Hauptsitz	Landshut
L	Hauptzollamt Hamburg-Stadt	Koreastr. 4	Hauptsitz	Hamburg
L	Hauptzollamt Muenchen	Landsberger Str. 124	Hauptsitz	München
L	Hauptzollamt Karlsruhe	Rüppurrer Str. 3a	Hauptsitz	Karlsruhe
L	Hauptzollamt Erfurt	Melchior-Bauer-Str. 5	Unternehmensstandort	Erfurt
L	Hauptzollamt Bamberg	Luitpoldstr. 5	Hauptsitz	Bamberg
L	Hauptzollamt Frankfurt am Main	Hansaallee 141	Hauptsitz	Frankfurt am Main
L	Hauptzollamt Damberg	Neustadter Str. 9	Hauptsitz	Coburg
L	Hauptzollamt Itzehoe	Kaiserstr. 14A	Hauptsitz	Itzehoe
L	Hauptzollamt Berlin	Grellstr. 18,24	Unternehmensstandort	Berlin
L	Hauptzollamt Dortmund	Hainallee 1	Hauptsitz	Dortmund
L	Hauptzollamt Köln	Stolberger Str. 200	Unternehmensstandort	Köln
L	Hauptzollamt Oldenburg	Friedrich-Rüder-Str. 2	Hauptsitz	Oldenburg
L	Hauptzollamt Nürnberg	Frankenstr. 208	Hauptsitz	Nürnberg
L	Hauptzollamt Bremen	Hans-Böckler-Str. 56	Hauptsitz	Bremen
L	Hauptzollamt Duisburg	Köhnenstr, 5-11	Hauptsitz	Duisburg
L	Hauptzollamt Osnabrück	Meller Str. 272	Hauptsitz	Osnabrück
L	Hauptzollamt Chemnitz	Bornaer Str. 205	Unternehmensstandort	Chemnitz
L	Hauptzollamt Gießen	Grünberger Str. 100	Hauptsitz	Gießen
L	Hauptzollamt Erfurt	Hohenwindenstr, 13B	Unternehmensstandort	Erfurt





Installiert wurde das Grundgesetz von Personen, die bereits im nationalsozialistischen Reich von Adolf Hitler exponierte Stellungen und damit politisches Gewicht inne hatten. Die sogenannte Entnazifizierung diente lediglich als Augenwischerei für das gemeine Volk, um dieses in Schach halten und eine öffentliche Grundordnung herstellen zu können. In Wahrheit ist das Grundgesetz nichts anderes als eine landesweit installierte "Gute-Nacht-Geschichte", die bis heute nur dazu dient, dass die Bewohner dieses Landes besser schlafen können.

Damit erklärt sich ganz von selbst, warum Richter nicht auf das Grundgesetz vereidigt sind, warum Urteile nicht "Im Namen des Grundgesetzes" verfasst und vom Richter nicht unterschrieben werden und warum das Grundgesetz bis heute unzählige Male ohne demokratische Grundprinzipien je nach Bedarf geändert wurde. Es war niemals vorgesehen, dass sich Menschen auf das Grundgesetz berufen. Es hat bis heute nur eine Alibifunktion, aber keine übergeordnete Rechtskraft. Hatte es nie und wird es auch nie haben.

Nr. 354B Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

Zusammenkunft der Außenminister
Frankreichs,
Polens,
Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
Der Vereinigten Staaten von Amerika,
Großbritanniens,
Der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
in Paris am 17. Juli 1990

Protokol11

 Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: »Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird einen wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen.«

 Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte »die bestehende Westgrenze Polens« werden durch die Worte »die zwischen

ihnen bestehende Grenze« ersetzt.

3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß »der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.2 Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.

 Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage

gestellt werden kann.

Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die ERE stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag erler eine Briedensregelung micht beabsichtigt sind Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

[Nr. 354: Drittes Treffen der Aukenminister der Zwei plus Vier. 17, 7, 1000] Nr. 354B: Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden, 17, 7, 1990. Deutsche Einheit, S. 4069 (vgl. Dt. Einh., S. 1369-1370) (c) Oldenbourg Verlag]

Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (

18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (
18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".



(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: E.4 - 9161 II E2 355/2004

Berlin, den 29. März 2004

Postanachrift;

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin Haustanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin

Telefon:

0 18 88 5 80 - 0

(0 30) 20 25 - 70 ber Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14

(0 30) 20 25 - 95 14

Telefax:

0 18 88 5 80 - 95 25

(0 30) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer Landesverband Hessen e. V. Postfach 1253 35315 Homberg / Ohm



Betr.:

Überleitungsvertrag

Bezug:

Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr

.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt hatten.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBI. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBI.1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

The Mitre Corporation WSEO/US EUCOM.

Anfrage vom 14. März 2010 an The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM (Wörtliche und vollständige Wiedergabe des Textoe)

The MITRE Corporation ESEO/US EUCOM, Patch Barracks Support Office, 70569 Stuttgart

An Herr Pohorelly

Betr.: Ihre Anfrage vom 14. März 2010



Sehr geehrter Herr Pohorelly,

in Beantwortung Ihrer Anfrage hier die von den Allilerten erlassenen Gesetze, die bei der Übernahme dieses Hoheitsgebietes beschlossen und verkündet wurden.

- Deutschland ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat mehr, sondern ein militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte. Mit Wirkung vom 12.09.1944 wurde es durch die Hauptsiegermacht USA beschlagnahmt (SHAEF-Gesetz Nr 52, Artikel I § 1)
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland ist und war nie ein Staat, weder de jure noch de facto und zu keinem Zeitpunkt v\u00f6lkerrechtlich anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Verwalter ohne jegliche Befugnisse, seit 1990 eine Finanzverwalter GmbH im Auftrag der aillierten Siegerm\u00e4chte.
- Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandantur von Berlin Vom 21.Februar 1947, [BK/O] (47) 50, kann niemand in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin EIGENTUMER von Grund und Boden sein.
- 4. Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interallilerten Kommandantur von Berlin Vom 21. Februar 1947, [BK/O] (47) 50, kann jeder, der in der sogenannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin nur über so genannte Notarverträge infolge von Grundbuchämtern, ALLENFALLS BESITZER und nicht EIGENTÜMER sein.
- Im Zusammenhang mit den Anträgen 6 und 7 kann NIEMAND in der so genannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin ENTEIGNET werden.
- 6. Eine Zwangsversteigerung stellt somit im Zusammenhang der Anträge 6,7 und 8 eine illegale Zwangsmaßnahme dar.
- 7. Die Betroffenen wurden, mangels der gesetzlich erforderlichen Zulassung der Militärregierung (SHAEF-Gesetz Nr. 52, und Nr. 53, [BK/O] (47) 50, von den Verwaltungsbehörden der so genannten Bundesrepublik Deutschland getäuscht.
- Festzustellen ist, daß bei Enteignungen in Verbindung mit den Anträgen 1-6,die §§
 BGB 823- Schadensersatzpflicht- und 839 Amtspflichtverletzung vorliegt. Alleine durch

♦ Startseite > Entscheidungen: > Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11

Hiermit ist das "Wahlgesetz" ungültig und nichtig

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012

- 2 ByF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

- Die Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG ermöglicht den Effekt des negativen Stimmgewichts und verletzt deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien.
- a) In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verh\u00e4ltniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang h\u00e4nnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verh\u00e4ltniswahl nicht aufhebt.
 - b) Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 ByF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

Verkündet

am 25. Juli 2012

Rieger

Regierungsangesteilte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Verfahren





BERLIN, 27. September 2007 Spreeweg 1

Geschaftszeichen: Z6 (bei Zuschriffen bitte angeben)

Entgegen Ihrer Ansicht gibt es selbstverständlich die <u>deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 1 des</u> Staatsangehörigkeitsgesetzes). Im Sprachgebrauch (so auch im Staatsangehörigkeitsgesetz) spricht man von der deutschen Staatsangehörigkeit.

ein Blick in die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, die in § 1 bestimmte, dass die Staatsangehörigkeit in den Ländern fortfällt und es nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt. Also auch im deutschen Reich wurde von deutscher Staatsangehörigkeit gesprochen.

Dokumente aus dem Kanzleramt S. 106 ISBN 3-486-56360-2

Das wird auch aus folgendem Protokollauszug ersichtlich:

In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 1. März übergibt Schäuble ein Diskussionspapier, das im Bundesinnenministerium entstanden ist. Es enthält erste Überlegungen zur Positionsbeschreibung für eine Überleitungsgesetzgebung. Ausgangspunkt ist das Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts existiert erst dann ein vollständiger Staat, wenn der Bundesrepublik die anderen Teile des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 angehören. Das Deutsche Reich, das 1945 nicht untergegangen und 1949 in Form der Bundesrepublik Deutschland neu organisiert worden ist, stellt den Kernstaat dar, dem nunmehr die DDR beitritt. Alternativ wird der Beitritt nach Artikel 23 Absatz 2 Grundgesetz entweder durch den Beitritt des Staatsgebiets der DDR oder durch den Beitritt der Länder der DDR vollzogen. Relevant ist vor allem, daß die Erklärung durch Guette: Dokumente aus dem Kanzteramt S. 106 158N 3-486-56360-2

Ihr Schreiben vom 13.07.2009, das im Bezirksamt Lichtenberg am 16.07.2009 eingegangen ist, wurde mir von der Leiterin des Amtes für Bürgerdienste und Wohnen zur Beantwortung übergeben.

Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass Sie die Staatsangehörigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" beantragen wollen.

Von der Begrifflichkeit her gibt es keine "Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland", sondern nur die "deutsche Staatsangehörigkeit".

Zur Regelung der deutschen Staatsangehörigkeit wurde 1913 das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) erlassen. Danach war Deutscher (im Sinne von "Reichsangehöriger"), wer die Staatsangehörigkeit eines (deutschen) Bundesstaates (das Deutsche Kaiserreich ab 1871 war verfassungsrechtlich ein Bundesstaat) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besaß.

Erst im Jahre 1934 wurde die Unterscheidung zwischen Staats- und Reichsangehörigkeit aufgegeben; es gab danach nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Das RuStAG galt nach dem 2. Weltkrieg unverändert weiter, soweit seine Bestimmungen nicht dem Grundgesetz widersprachen.

Auch die DDR hielt zunächst am RuStAG fest bis 1967 ein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz erlassen wurde. Staatsbürger der DDR wurden weiterhin als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes betrachtet. Durch den Beitritt der DDR zur BRD galt auch für die (ehemaligen) Staatsbürger der DDR das RuStAG wieder unmittelbar.

Fazit

Der Alliiertenvorbehalt besteht für Berlin fort.

Deutschland(BRD) ist nicht souverän.

Nach BRdvD Grundgesetz besteht nachweislich keine Steuerpflicht.

Das Grundgesetz verfügt nicht über den notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich Die BRdvD - Abgabenordnung weist keinen Bezug auf das Grundgesetz auf und bezeichnet keinen klaren territorial-räumlichen Geltungsbereich und gerade deshalb - gegen das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) wegen fehlender Hinweise auf GG Art. 14 und Art. 25 verstößt, sodass nach ihr nur nichtige Steuerbescheide erlassen werden können.

"Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den <u>räumlichen Geltungsbereich</u> eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb <u>wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig."</u>
(BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147)

Ich stelle nach eigenen Beobachtungen, Rechtsmissbrauch und Rechtbeugungen öffentlicher Bediensteter in den vorgeblichen BRdvD - Finanzbehörden fest, wie hier Beispielsweise aufgezeigt wird.

Offensichtlich soll ich fortgesetzt durch Rechtsmissbrauch und Rechtbeugungen genötigt werden, weiteren wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden zu nehmen.

Ich bin nicht gewillt persönliche Ehrverletzungen, Belästigungen und gesundheitlichen Schaden hinzunehmen und dulde pflichtbewusst, keinen Rechtsmissbrauch, keine Rechtsbeugung, keine Leugnung der Rechtslage und Hochverrat am deutschen Bürger und seinem Vaterland.

Unzulässige Standardtextblöcke der sog. "Blechtrottel der Finanzämter", die aus internen Dienstanweisungen stammen, die den rechtsuchenden deutschen Staatsangehörigen billig ins Unrecht setzen sollen, werden als Rechtsmissbrauch und Rechtsbeugung erkannt.

Mangels Steuerpflicht, wird auch kein sittenwidriger Eingriff in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers, durch die Scheinfinanzbehörden des vorgeblichen Landes Berlin, widerstandslos hingenommen.

Rechtsbeugung ist ein schweres Verbrechen! BGH – Urteil – 1 StR 376 / 96 vom 05.12.1996

- a) Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft.
- b) Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre.

Nach § 138 III ZPO lautet es: "Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht."

Nach § 291 ZPO heißt es aber: "Tatsachen, die bei Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises." Dabei ist allgemeinkundig eine Tatsache die jeder kennt oder leicht erfahren kann. Gerichtskundig sind Tatsachen, welche das Gericht schon in einem früheren Prozess wahrgenommen hat, das befasste Gerichtspersonal aus eigener Prozeßerfahrung schon kennt oder gerichtseigenen Akten entnehmen kann.

An die als offenkundig festgestellte Tatsache ist auch das Revisionsgericht gebunden (§559 II ZPO) Durch Verfahrensrüge kann aber geltend gemacht werden, dass das rechtliche Gehör (Rn 3) nicht gewährt oder der Begriff der Offenkundigkeit verkannt worden sei (RGZ 143, 184).

Hinweis zur Verantwortlichkeit des "Beamten der sog. BRD":

Alle Bundesbeamten sind spätestens seit der Löschung der Rechtsgrundlage ihrer BRD und ihres GG vorrangig berechtigt und verpflichtet, schnellstens und als Eilsache von Amts wegen entweder die Erneuerung der Gültigkeit des Grundgesetzes oder eine Verfassung gemäß Art. 146 GG anzustreben, oder wenigstens gemäß Art. 20 (4) GG Widerstand gegen die schuldigen Haupttäter der Gesetzlosigkeit der real existierenden BRD zu leisten! Denn das BBG (Bundesbeamtengesetz) legt genau das, sogar ausdrücklich für das Deutsche

Reich bzw. sein Gebiet in den Grenzen von 1937, fest (Auszüge): Bundesbeamtengesetz:

- § 52, (1) Der Beamte dient dem ganzen Volk (...).
- § 52, (2) Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- § 56, (1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- § 58, (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ... zu wahren ... ".
- § 185 Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.
- § 190 Für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

- "Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBI. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBI. I S. 1582)"
- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG):

- § 35 (1) 1Der Beamte <u>dient dem ganzen Volk</u>, nicht einer Partei. 2Er hat seine Aufgaben <u>unparteiisch und gerecht</u> zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. 3Er muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- § 38 (1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Straftat oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.
- (3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- § 46 (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(Die Verjährung ist bis zur Herstellung des Rechtsstaates ausgesetzt)

Vergleichen Sie dazu auch Remonstrationspflicht (§ 56 BBG Gegenvorstellung, Einspruch oder Einwand)

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch, arg. § 13(1) StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterlässt, mit seiner vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch ein Tun verwirklicht.

§ 339 StGB Rechtsbeugung

Ein Richter, ein <u>anderer Amtsträger</u> oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

- Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
 Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amts findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amts im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amts notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zitat Ende!

Beamtenbegriff

Im Rahmen der Staatshaftung gilt ein weiter Beamtenbegriff: Beamter ist danach jede Person, der die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut ist. Das sind auch Angestellte, Schöffen, Schülerlotsen usw. Auch der Abschleppunternehmer, der von der Polizei herangezogen wird, ist bei der Ausführung der Ersatzvornahme Beamter im Sinne des staatshaftungsrechtlichen Beamtenbegriffs (BGHZ 121, 161).



Suche Q



Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (🖺 18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".

Herausgeber

Deutscher Bundestag, PuK 2 -Parlamentsnachrichten

Verantwortlich: Jörg Biallas Redaktion: Alexander Heinrich, Claudia Heine, Michael Klein, Claus Peter Kosfeld, Hans Krump, Hans-Jürgen

Leersch, Johanna Metz, Sören Christian Reimer, Helmut

Stoltenberg, Alexander Weinlein > Herausgeber Aktuelle Meldungen

Zum Thema

Eigentumsrechtslage in der BRD (GmbH) Stand:14. März 2010 Info zur BRiD

30. April 2012 von beim Honigmann zu lesen

Blatt 15 zu KRG Prä#. A. I/2. II. 254-2-09/10 vom 11. September 2010 Anlage 3 Alliierte I Betr.

Anfrage vom 14. März 2010 The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM

Wörtliche und vollständige Wiedergabe des Textes:

The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM Patch Barracks Support Office 70569-Stuttgart

Betr.: Ihre Anfrage vom 14. März 2010

Sehr geehrter Herr XY,

In Beantwortung Ihrer Anfrage hier die von den Alliierten erlassenen Gesetze, die bei der Übernahme dieses Hoheitsgebietes beschlossen und verkündet wurden:

1. Deutschland ist seit Ende des Zweiten Weltkriegs kein souveräner Staat mehr, sondern ein

militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte.

Mit Wirkung vom 112. 09. 1944 wurde es durch die Hauptsiegermacht USA beschlagnahmt (SHAEFGesetz Nr. 52, Artikel I § 1).

2. Die BRD ist und war nie ein Staat, weder de jure noch defacto und zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlichanerkannt.

Die BRD ist ein Verwalter ohne jegliche Befugnisse, seit 1990 eine Finanzverwalter GmbH im Auftrag der alliierten Siegermächte.

- **3.** Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandantur von Berlin vom 21. Februar 1947[BK/O] (47) 50, kann niemand in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin EIGENTÜMER von Grund und Boden sein.
- **4.** Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandantur von Berlin vom 21. Februar 1947 [BK/O] (47) 50, kann jeder der in der sogenannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin nur über sogenannte Notarverträge infolge von Grundbuchänderungen ALLENFALLS BESITZER und nicht EIGENTÜMER sein.
- **5.** Im Zusammenhang mit den Anträgen 6 und 7 kann NIEMAND in der sogenannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin ENTEIGNET werden.
- **6.** Eine Zwangsversteigerung stellt somit im Zusammenhand der Anträge 6, 7 und 8 eine illegale Zwangsmaßnahme dar.
- **7.** Die Betroffenen wurden, mangels der gesetzlich erforderlichen Zulassung der Militärregierung (SHAEF-Gesetz Nr. 52, und Nr. 53, [BK/O] (47) 50, von den Verwaltungsbehörden der sogenannten Bundesrepublik Deutschland getäuscht.
- 8. Festzustellen ist, daß bei Enteignungen in Verbindung mit den Anträgen 1-6, die §§ BGB 823 Schadensersatzpflicht und 839 Amtspflichtverletzung vorliegt.

 Alleine durch Mißachtung der SHAEF-Gesetze Nr. 52 und Nr. 53, wurde somit durch Ankauf von Hypotheken-Darlehen ohne unsere Zustimmung ein unrechtmäßiges Geldgeschäft getätigt, da keinerlei vorher erwirkte Lizenz der ALLIERTEN STREITKRÄFTE vorlag, geschweige denn über den rechtlichen Tatbestand Aufklärung erfolgt wäre.

Es ist niemand rechtlich verpflichtet, irgendwelche Gelder oder Gebühren weiterhin zurückzuzahlen. Zusätzlich verstößt die BRD als private Finanzverwalter GmbH gegen geltende Anordnungen und Rechte der ALLIIEERTEN STREITKRÄFTE von 1947, die nach wie vor Gültigkeit haben und macht sich damit zum Erfüllungsgehilfen betrügerischer Manipulationen.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD

Alliiertes Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der NATO gez.: James G. Stavridis

Allgemeine Info:

US Hauptquartier bestätigt Nichtexistenz der Bundesrepublik Veröffentlicht in Allgemeines, Reichsregierungen von reichling am 24/09/2010

Es ist schon interessant, wenn ich mir jeden Abend die Blogstatistik anschaue. Dort ist nämlich auch zu finden, von welcher Seite die Besucher auf meine Seite gekommen sind. In den letzten Tagen erhielt mein Blog nämlich sehr viele Zugriffe von einer Seite, die etwas mit Germanischer Erde zu tun hat und sich im Untertitel "fufors-bastelecke" nennt. Die Texte auf dieser Website und vor allem die Kommentare enthalten mir zu oft das Wort "Heil", was aber nicht als Aufforderung an einen Arzt verstanden ist. Ich will deshalb auf einen Link verzichten.

In einem Kommentar stellt ein "der Knuddelbutzi" einen Text vor, der angeblich 2010 vom "MITRE Corporation WSEO/US EUCOM", also dem europäischen Hauptquartier der US Streitkräfte in Stuttgart stammt, und in dem erklärt wird, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Staat ist.

Blatt 15 zu KRG Prä#. A. I/2. II. 254-2-09/10 vom 11. September 2010 Anlage 3 Alliierte I Betr. Anfrage vom 14. März 2010 The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM Wörtliche und vollständige Wiedergabe des Textes The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM Patch Barracks Support Office 70569-Stuttgart Betr.: Ihre Anfrage vom 14. März 2010 Sehr geehrter Herr XY, In Beantwortung Ihrer Anfrage hier die von den Alliierten erlassenen Gesetze, die bei der Übernahme dieses Hoheitsgebietes beschlossen und verkündet wurden: 1. Deutschland ist seit Ende des Zweiten Weltkriegs kein souveräner Staat mehr, sondern ein militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte. Mit Wirkung vom 112. 09. 1944 wurde es durch die Hauptsiegermacht USA beschlagnahmt (SHAEFGesetz Nr. 52, Artikel I § 1).

- 2. Die BRD ist und war nie ein Staat, weder de jure noch defacto und zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlichanerkannt. Die BRD ist ein Verwalter ohne jegliche Befugnisse, seit 1990 eine Finanzverwalter GmbH im Auftrag der alliierten Siegermächte.
- 3. Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandantur von Berlin vom 21. Februar 1947[BK/O] (47) 50, kann niemand in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin EIGENTÜMER von Grund und Boden sein.
- 4. Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandantur von Berlin vom 21. Februar 1947 [BK/O] (47) 50, kann jeder der in der sogenannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin nur über sogenannte Notarverträge infolge von Grundbuchänderungen ALLENFALLS BESITZER und nicht EIGENTÜMER sein.
- 5. Im Zusammenhang mit den Anträgen 6 und 7 kann NIEMAND in der sogenannten Bundesrepublik Deutschland und Berlin ENTEIGNET werden.
- 6. Eine Zwangsversteigerung stellt somit im Zusammenhand der Anträge 6, 7 und 8 eine illegale Zwangsmaßnahme dar.
- 7. Die Betroffenen wurden, mangels der gesetzlich erforderlichen Zulassung der Militärregierung (SHAEF-Gesetz Nr. 52, und Nr. 53, [BK/O] (47) 50, von den Verwaltungsbehörden der sogenannten Bundesrepublik Deutschland getäuscht.
- 8. Festzustellen ist, daß bei Enteignungen in Verbindung mit den Anträgen 1-6, die §§ BGB 823 Schadensersatzpflicht und 839 Amtspflichtverletzung vorliegt. Alleine durch Mißachtung der SHAEF-Gesetze Nr. 52 und Nr. 53, wurde somit durch Ankauf von Hypotheken-Darlehen ohne unsere Zustimmung ein unrechtmäßiges Geldgeschäft getätigt, da keinerlei vorher erwirkte Lizenz der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE vorlag, geschweige denn über den rechtlichen Tatbestand Aufklärung erfolgt wäre. Es ist niemand rechtlich verpflichtet, irgendwelche Gelder oder Gebühren weiterhin zurückzuzahlen. Zusätzlich verstößt die BRD als private Finanzverwalter GmbH gegen geltende Anordnungen und Rechte der ALLIIEERTEN STREITKRÄFTE von 1947, die nach wie vor Gültigkeit haben und macht sich damit zum Erfüllungsgehilfen betrügerischer Manipulationen.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD Alliiertes
Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15.
Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli
2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der NATO gez.: James G. Stavridis

:

Blatt 16 zu KRG Prä#. A. I/2. II. 254-2-09/10 vom 11. September 2010

Anlage 3 Alliierte II Betr. Interalliierte Berlinmilitärkommandantur der Stadt Berlin Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin für Berlin und die BRD Kein Deutscher besitzt Eigentum, Feststellung und gesetzliche Beweislage gemäß [BK/O] (47) 50 vom 21. Februar 1947, zu beachten Punkt 7. Wörtliche Abschrift der [BK/O] (47) 50 vom 21. Februar 1947 Betrifft: Angelegenheiten des unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentums Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet für Berlin und die BRD wie folgt an: 1.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in den Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF)-Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD) Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter der Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besetzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfene Eigentum treffen. 2.) In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt. 3.) Jeder Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung eines solches Urteilsspruches ist ungültig. 4.) Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung im Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist. 5.) Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentums angehende Sache handelt oder entscheidet, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt vorher schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, daß das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist. 6.) Ohne vorherige nachgewiesene schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, dürfen keine Schritte seitens jedweder natürlicher oder juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle und Konfiszierung unterliegenden Eigentums angeht, wie im § 1angeführt ist. 7.) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zum beachten, stellt eine grobe Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besetzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft. Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD Alliiertes Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der NATO. gez.: James G. Stavridis - 17 -

Blatt 17 zu KRG Prä#. A. I/2. II. 254-2-09/10 vom 11. September 2010

Anlage 2 Alliierte III Betr.: Artikel V § 9. SHAEF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte – The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM Artikel V. § 9. SHAEF-Gesetz Nr. 2 Niemand darf in der BRD ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden!

Die Genehmigung einer solchen Tätigkeit muß vorher – also vor Beginn der Tätigkeit – für jeden Einzelfall in schriftlicher Form eingeholt werden. Durch US EUCOM Stuttgart, vertreten durch Herrn Lietzau wird ausdrücklich bestätigt, daß alle Militärregierungsgesetze bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland als Ganzem in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 volle Rechtskraft besitzen. Wenn aber die Anordnungen der Militärregierung nicht körperlich für jeden einzelnen Fall vorliegen, sind alle beteiligten Juristen an jedem bundesdeutschen Gericht nur privat haftende Personen ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die BRD zu keiner Zeit ein Staat ist oder war. Richter können demnach Urteile und Beschlüsse in ihrer Position an Privatpersonen nicht unterschreiben. Aus gleichem Grund wird eine Abschrift vom Original nicht beglaubigt? Bis 1990 war die BRD der Verwalter im Auftrag der Alliierten, weil Deutschland als Ganzes besetzt wurde. Der BRD ist es nicht gestattet sich als "Deutschland" zu bezeichnen! "Deutschland" ist gemäß alliiertem Besatzungsgesetz und der UNO Festlegung ausschließlich das Deutsche Reich oder Deutschland als Ganzes und keinesfalls die BRD! Prof. Dr. Carlo Schmid teilte 1949 dem deutschen Volk mit: "....... es wird kein neuer Staat gegründet, sondern Westdeutschland als provisorisches Konstukt neu organisiert". Eine Firma wie die BRD-GmbH hat keinerlei Hoheitsrechte! Alle Militärregierungsgesetzes z.B. SHAEF-Gesetz Nr. 2, Artikel III, IV und V 7, 8, und 9 besitzen in Deutschland volle Rechtskraft und das Strafgesetzbuch, alle Nebengesetze, Kontrollratsbeschlüsse und das Zonenstrafrecht sind bis zum heutigen Tage voll gültig und in Anwendung. Beweis: Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47. Verlagsarchiv 12 292, Lizenz erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung. Beweisführung: Nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 wurde der ehemalige Devisenbeschaffer der DDR Dr. Alexander Schalk Golodkowski 1996 verurteilt. Damit ist der eindeutige Beweis erbracht, daß die Militärregierungsgesetze der Besatzung, also auch die SMAD-Befehle und SHAEF-Gesetze von den USA in vollem Umfang angewendet werden. Angesichts dieser Beweislage zu argumentieren und zu bestreiten, daß diese Gesetze keine Anwendung finden würden, ist arglistige Täuschung bzw. Betrug. Jedes Mitglied der Alliierten Kommission hat von dieser Rechtslage im vollen Umfang Kenntnis. Alle Banken, die diese Rechtslage mißachten, werden wegen fortlaufenden Verstoßes gegen das SHAEFGesetz Nr. 52 und Nr. 53, [BK/O] (47) 50 bestraft und müssen bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR angezeigt werden. Sollte es die BRD - Scheingerichtsbarkeit wagen, im Einklang mit den aktiven Interessenten Zwangsversteigerungen durchzuführen, muß gegen das Scheinurteil eine Klage bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR und in England; auf Schadensersatz sowie auf Beihilfe zum Betrug und der Rechtsbeugung, eingereicht werden.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD Alliiertes Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der NATO gez.: James G. Stavridis (Quelle Internet)

Blatt 17 zu KRG Prä#. A. I/2. II. 254-2-09/10 vom 11. September 2010

Anlage 2 Alliierte III Betr.: Artikel V § 9. SHAEF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte –

The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM

Artikel V. § 9. SHAEF-Gesetz Nr. 2

Niemand darf in der BRD ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden!

Die Genehmigung einer solchen Tätigkeit muss vorher – also vor Beginn der Tätigkeit – für jeden Einzelfall in schriftlicher Form eingeholt werden.

Durch US EUCOM Stuttgart, vertreten durch Herrn Lietzau wird ausdrücklich bestätigt, dass alle Militärregierungsgesetze bis zum Abschluss eines Friedensvertrages mit "Deutschland" als Ganzem in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 volle Rechtskraft besitzen.

Wenn aber die Anordnungen der Militärregierung nicht körperlich für jeden einzelnen Fall vorliegen sind alle beteiligten Juristen an jedem bundesdeutschen Gericht nur privat haftende Personen ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die BRD zu keiner Zeit ein Staat ist oder war.

Richter können demnach Urteile und Beschlüsse in ihrer Position an Privatpersonen nicht unterschreiben.

Aus gleichem Grund wird eine Abschrift vom Original nicht beglaubigt?!

Bis 1990 war die BRD der Verwalter im Auftrag der Alliierten, weil Deutschland als Ganzes besetzt wurde.

Der BRD ist es nicht gestattet sich als "Deutschland" zu bezeichnen!

"Deutschland" ist gemäß alliiertem Besatzungsgesetz und der UNO Festlegung ausschließlich das Deutsche Reich oder Deutschland als Ganzes und keinesfalls die BRD!

Prof. Dr. Carlo Schmid teilte 1949 dem deutschen Volk mit:

" ... es wird kein neuer Staat gegründet... sondern Westdeutschland als provisorisches Konstrukt neu organisiert".

Eine Firma wie die BRD-GmbH hat keinerlei Hoheitsrechte!

Alle Militärregierungsgesetzes z.B. SHAEF-Gesetz Nr. 2, Artikel III, IV und V 7, 8, und 9 besitzen in Deutschland volle Rechtskraft und das Strafgesetzbuch, alle Nebengesetze, Kontrollratsbeschlüsse und das Zonenstrafrecht sind bis zum heutigen Tage voll gültig und in Anwendung.

Beweis: Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47, Verlagsarchiv 12 292, Lizenz erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Beweisführung: Nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 wurde der ehemalige Devisenbeschaffer der DDR Dr. Alexander Schalk Golodkowski 1996 verurteilt. Damit ist der eindeutige Beweis erbracht, dass die Militärregierungsgesetze der Besatzung, also die SHAEF-Gesetze von den USA in vollem Umfang angewendet werden. Jedes Mitglied der Alliierten Kommission hat von dieser Rechtslage im vollen Umfang Kenntnis.

Alle Banken, die diese Rechtslage missachten, werden wegen fortlaufenden Verstoßes gegen das SHAEF-Gesetz Nr. 52 und Nr. 53, [BK/O] (47) 50 bestraft und müssen bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR angezeigt werden.

Sollte es die BRD – Scheingerichtsbarkeit wagen, im Einklang mit den aktiven Interessenten Zwangsversteigerungen

durchzuführen, muss gegen das Scheinurteil eine Klage bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDANTUR und in England; auf Schadensersatz sowie auf Beihilfe zum Betrug und der Rechtsbeugung, eingereicht werden.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin für Berlin und der BRD Alliiertes Hauptquartier für Baden-Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der NATO gez.: James G. Stavridis